

ERGA-LOGOI

Rivista di storia, letteratura, diritto
e culture dell'antichità

10 (2022) 2

Aristoteles und die Kunst des Verschweigens. Die aristotelische Darstellung von demokratischer Bürgerrechtsverleihung, Areopag und <i>nomothesia</i> im Licht externer Quellen <i>Gertrud Dietze-Mager</i>	7
Die Familie des Aristoteles und die zwei Fassungen seines Testaments <i>Stefan Schorn</i>	59
La nascita e lo sviluppo del nesso <i>tryphé</i> -decadenza nella storiografia ellenistica <i>Livia De Martinis</i>	121
Between Tyranny and Democracy: Political Exiles and the History of Heraclea Pontica <i>Laura Loddo</i>	155
Di Apollo e di alcune fondazioni seleucidi <i>Claudio Biagetti</i>	183
Le <i>Periochae</i> liviane (e le altre): per la definizione di un 'genere' <i>Tommaso Ricchieri</i>	213
Lotte e problemi sociali in Cassio Dione <i>Gianpaolo Urso</i>	249

RECENSIONI

REVIEWS

<i>Rosalia Marino</i> A. Marcone, <i>Giuliano. L'imperatore filosofo e sacerdote che tentò la restaurazione del paganesimo</i> (2019)	275
--	-----

<i>Aggelos Kapellos</i>	
S.C. Todd, <i>A Commentary on Lysias, 12-16</i> (2020)	283
<i>Gabriella Vanotti</i>	
M. Intrieri, <i>Ermocrate Siceliota, stratego, esule</i> (2020) [2021]	287
<i>Federica Cordano</i>	
G. Marginesu, <i>I Greci e l'arte di fare i conti. Moneta e democrazia nell'età di Pericle</i> (2021)	297
<i>Chiara Tarditi</i>	
A.R. Knodell, <i>Societies in Transition in Early Greece: An Archaeological History</i> (2021)	299
<i>Alessandro Rossini</i>	
F. Kimmel-Clauzet - F. Muccioli (éds.), <i>Devenir un dieu, devenir un héros en Grèce ancienne / Diventare un eroe, diventare un dio nel mondo greco</i> (2021)	305

Aristoteles und die Kunst des Verschweigens

Die aristotelische Darstellung von demokratischer Bürgerrechtsverleihung, Areopag und *nomothesia* im Licht externer Quellen*

Gertrud Dietze-Mager

DOI: <https://dx.doi.org/10.7358/erga-2022-002-gdie>

ABSTRACT: The article discusses the discrepancy between Aristotle's representation of the Athenian *politeia* and the information contained in external sources. First we examine his statement that the demagogues manipulate the size and structure of the citizen body by admitting persons of doubtful background in order to broaden their power base. The external sources show no such practice in Athens in the 5th nor in the 4th century: they prove that the three mass citizenship grants in Athenian history were not due to demagogic manipulation but to situations of need, and that on top citizenship criteria became increasingly strict. Next his picture of the 4th century Areopagus as an institution stripped of political and constitutional powers is critically assessed against external sources which show that Aristotle's description does not match the facts. The article finally tries to clarify why Aristotle chose to never mention the Athenian *nomothesia* in his writings. It concludes that not only the way in which he presents information about the Athenian state, but also, and more importantly, his decision to exclude information from his narrative are influenced by his conservative views and seem to be guided by his wish to paint a dark picture of the contemporary Athenian *politeia*.

KEYWORDS: Areopag; Bürgerrechtsgesetze; 'extreme' Demokratie; Manipulation; *nomophylakia*; *nomos*; *nomothesia*; *psephisma*; Redner – Areopagus; citizenship laws; 'extreme' democracy; manipulation; *nomophylakia*; *nomos*; *nomothesia*; orators; *psephisma*.

* Prof. Dr. Stefan Schorn, KU Leuven, dem Leiter von *FGrHist* (Continued IV), in dessen Rahmen der vorliegende Artikel verankert ist, bin ich für seine Hilfe und sachkundige Beratung sowie für zahlreiche Literaturhinweise und die mehrfache Durchsicht des Textes außerordentlich erkenntlich. Dr. Bram Fauconnier danke ich herzlich für sein Interesse, seine wiederholte Lektüre sowie seine Korrekturen und Anregungen. Auch Dr. Pietro Zaccaria (KU Leuven) danke ich für seine Unterstützung. Für alle verbleibenden Mängel bin ich selbst verantwortlich.

1. EINLEITENDE GEDANKEN

Die aristotelische *Athenaion Politeia* darf wohl als die präziseste uns überlieferte Darstellung sowohl der diachronen Entwicklung der athenischen Verfassung wie ihres Zustands in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts gelten¹. Zusätzliche bzw. parallele Informationen liefert uns die *Politik*. Jedoch zeigt sich bei einem Vergleich mit externen Quellen, daß nicht nur Aristoteles' Darstellung, sondern auch die Auswahl der Informationen durch den Filter seines politisch konservativen Denkens gelauten sind. So stimmt seine Kritik an den athenischen Sitzungsgeldern nicht mit den Fakten überein². Ähnliches gilt, wie wir im Folgenden nachzuweisen versuchen, für die aristotelische Diskussion der demokratischen Bürgerrechtspolitik sowie seine Darstellung des zeitgenössischen Areopags. Der Leser gewinnt nach und nach den Eindruck, daß Aristoteles bemüht war, ein durchwegs negatives Bild der athenischen *politeia* des 4. Jh. zu zeichnen. Hinzu kommt, daß er sowohl in der *Athenaion Politeia* wie in der *Politik* typische Einrichtungen, über die wir aus anderen Quellen relativ gut informiert sind, entweder nur beiläufig erwähnt, so das Liturgiesystem (dem ein eigener Artikel gewidmet ist³), oder völlig verschweigt, so die athenische Nomothese. Der vorliegende Aufsatz untersucht das Ausmaß und die Gründe für Aristoteles' selektiven Umgang mit Informationen und seine Taktik des Verschweigens an Hand seiner Darstellung der athenischen Bürgerrechtspolitik, der Rolle des Areopags in der Demokratie des 4. Jahrhunderts und seines völligen Aussparens der athenischen *nomothesia*.

2. ARISTOTELES UND DAS BÜRGERRECHT. WIE EIN – FALSCHER – EINDRUCK ENTSTEHEN KANN

Aristoteles besitzt ein ausgesprochenes Geschick, in der Diskussion eines Themas ohne ausdrückliche Stellungnahme, sondern nur durch eine gedankliche Verbindung von Konzepten und Standpunkten den Leser

¹ Zwar ist die Diskussion, ob Aristoteles selbst als Autor der *Athenaion Politeia* gelten kann, oder einer seiner Schüler diese niedergeschrieben hat, noch nicht abgeschlossen; jedoch steht außer Zweifel, daß es sich um eine Schrift der peripatetischen Schule handelt, die zumindest unter Aristoteles' Supervision entstand. Auch können die *Politik* und die *Athenaion Politeia* nicht isoliert voneinander gelesen und verstanden werden, cf. zum Beispiel Day - Chambers 1967, 37.

² Dietze-Mager 2021, 67-78.

³ Dietze-Mager 2022, 1-35.

zu von ihm gewünschten Schlußfolgerungen zu leiten. Dieses Geschick stellt einen Aspekt der aristotelischen Kunst des Verschweigens dar. Seine Fähigkeit, den Leser durch die Verknüpfung von Konzepten und Wertungen in eine gewisse Richtung zu beeinflussen, wird besonders deutlich an Hand seiner Argumentation im Zusammenhang mit dem Polis-Bürgerrecht.

Vorauszuschicken ist, daß die Frage des Bürgerrechts und der Beteiligung der Bürger am Staat sich für Aristoteles eigentlich nur in der Demokratie stellt: in einer Aristokratie (in der nur die 'Besten' am Staat teilhaben) sowie in einer Oligarchie (in der nur die Reichsten teilhaben) regelt sie sich von selbst. In einer Demokratie hingegen ist offen, in welchem Maße die Bürger am Staat beteiligt sein sollen, das heißt neben der selbstverständlichen Teilnahme an der Volksversammlung bzw. an den Volksgerichten auch Zugang zu den Ämtern haben sollen. Vor allem in der sog. radikalen Demokratie – in der alle Bürger Zugang zu allen Ämtern haben – ist die Frage, wer am Staat beteiligt, das heißt Bürger sein darf, ganz offensichtlich essentiell⁴. Dabei gilt zu bedenken, daß die Demokratie als solche und damit auch alle Varianten einer demokratischen *politeia* für Aristoteles unter allen Umständen eine Abweichung (*parekbasēs*) von einer 'richtigen' (*orthos*) *politeia* darstellen, und zwar von jener der drei richtigen *politeiai*, die er – einigermaßen verwirrend – *politeia* nennt⁵. Die drei richtigen Verfassungen sind für ihn die Monarchie, die Aristokratie und die *politeia*; die drei Abweichungen sind die Tyrannis, die Oligarchie und die Demokratie, wobei die Demokratie unter den Abweichungen die am wenigsten schlechte sei (*Pol.* 1289a 26 - 1289b 26).

Aristoteles behandelt die Frage des Bürgerrechts in einer Polis ausführlich in Buch 3 und 6 der *Politik*. Er kommt zu dem Schluß, daß die Größe einer Polis, sowohl was die Ausdehnung wie auch die Zahl der Bürger betrifft, von entscheidender Bedeutung für deren Funktionsfähigkeit ist (*Pol.* 1319b 1 - 1320b 20; 1326a 25; 1326b 23). Seine allgemeine Definition eines Polisbürgers lautet: wer das Recht hat, deliberative oder Richter-Ämter zu übernehmen (das heißt Ekklesiast oder Dikast zu sein), ist Bürger der Polis, in der er dieses Recht hat (*Pol.* 1275b 18-20). In der Praxis aber, so fährt Aristoteles fort, seien Bürger diejenigen, deren beide Elternteile Bürger sind (*Pol.* 1275b 24). Es gebe zwar auch Poleis, die den Bürgerrechtsanspruch der Eltern mehrere Generationen zurück-

⁴ Zur systematischen Diskussion des Bürgerrecht cf. Poddighe 2014, 81-94, vor allem 91; 336-343 (Anhang 2).

⁵ Cf. Poddighe 2014, 226: Aristoteles billige der durch *isonomia* gekennzeichneten 'prima democrazia' des 6. Jh. die Qualität der 'democrazia costituzionale' zu.

verfolgen. Eine solch strenge Handhabung lehnt er jedoch als undurchführbar ab (*Pol.* 1275b 23-33). Aristoteles befürwortet somit das Prinzip der doppelten Endogamie als allgemeine Regel in einem gut geführten Staat. Regelungen, die die doppelte Endogamie verwässern, betrachtet er als Notmaßnahmen im Falle eines Mangels an Bürgern, die wieder abgeschafft werden, sobald dieser überwunden ist (*Pol.* 1278a 32).

Eben dieses Ziel, das Bürgerrecht auf Personen mit doppelter Endogamie zu beschränken, verfolgte das 451/450 v.Chr. erlassene Bürgerrechtsgesetz des Perikles (*Ath. Pol.* 26, 3)⁶. Wenngleich Aristoteles in Perikles einen Wegbereiter der radikalen Demokratie in Athen⁷ sah, ihm vorwarf, den Areopag noch weiter geschwächt zu haben (*Ath. Pol.* 27, 1; *Pol.* 1274a 8) und ihm die Einführung der Tagesgelder für die Richter (*Ath. Pol.* 27, 2) anlastete, wertete er Perikles doch gleichzeitig als den letzten Staatsmann, der als Anführer (*prostates*) des *demos* auch die Zustimmung der *aristoi* gehabt, das heißt die *homonoia* in der Bürgerschaft aufrecht erhalten habe (*Ath. Pol.* 28, 1-2), in Aristoteles' Augen ein hohes Verdienst⁸. Auch Perikles' Bürgerrechtsgesetz wird Aristoteles begrüßt haben, entsprach es doch der Regelung, die er als grundsätzlich rechtens empfand.

Laut *Athenaion Politeia* verfolgte das Gesetz das Ziel, die Zahl der Bürger zu reduzieren (*Ath. Pol.* 26, 3: διὰ τὸ πλεῖθος τῶν πολιτῶν; cf. Plut. *Per.* 37): wegen der (zu) hohen Zahl der Bürger habe Perikles das athenische Bürgerrecht ausschließlich jenen Personen vorbehalten, deren Eltern beide athenische Bürger waren (ἐξ ἀμφοῖν ἀστοῖν ἢ γεγονός). Ari-

⁶ Zum Gesetz des Perikles cf. unter anderen Day - Chambers 1967², 31-33, 141-147; Osborne 1981, IV, 141-145; Hansen 1985, vor allem 73-76; Harding 1987, 29-30; Rhodes 1992a, 76-77; Lonis 1994, 79-80; Ogden 1996, 59-69; Harrison 1998³, 25-29; Kapparis 1999, 22-28; Lehmann 2008, 114-133; Blok 2009, 165 bezeichnet das Gesetz als eine Maßnahme der Demokratie zur Gleichschaltung aller Schichten der Bürgerschaft und zur Ausschaltung des Einflusses der *gene*, da es allen, deren beide Elternteile athenische Bürger waren, Zugang zu den Priesterämtern gewährt habe, unabhängig davon, ob sie Mitglied eines *genos* waren oder nicht; 169: «Perikles sought to gentrify the *demos* to the same status» (wie die *gene*) (cf. Blok 2017, 240); dies mag eine Konsequenz des Gesetzes gewesen sein, jedoch wohl nicht die Zielsetzung. Übrigens blieben bestimmte Priesterämter nach wie vor den *gene* vorbehalten (cf. Bleicken 1999 = 1995, 407-408, 656-657; Weber 2017, 224); Osborne 2010, 244-251; Poddighe 2014, 223-330 ordnet das Bürgerrechtsgesetz des Perikles in den außenpolitischen Kontext, die konstitutionelle Entwicklung der athenischen *politeia* und die allgemeine perikleische Politik ein.

⁷ Daß Aristoteles die athenische Demokratie seiner Zeit als radikal einstufte, daran kann kein Zweifel bestehe, cf. Poddighe 2019, 61.

⁸ Zu Aristoteles' Beurteilung des Perikles cf. Schorn c.d.s. Zu den 'guten' Anführern des *demos* cf. Poddighe 2014, 227.

stoteles' Begründung des Gesetzes «wegen der (zu) großen Menge der Bürger» ist vielfach angezweifelt worden, so von Lehmann, auf Grund der «horrend hohen Verluste» von Bürgern in den Kriegsjahren zwischen 460 und 454 v.Chr.⁹. Das Gesetz habe, so Lehmann, vielmehr die alten Adelskreise treffen sollen, die sich mit Hilfe ihrer internationalen Heiratspolitik ein Beziehungsnetz in den griechischen Poleis gesichert hätten, und in denen Ehen mit Ausländerinnen besonders häufig gewesen seien¹⁰. Ogden weist allerdings darauf hin, daß Mischehen athenischer Adliger mit Frauen aus ausländischen Adelskreisen hauptsächlich im 6. Jh. v.Chr. belegt sind, aber schon im frühen 5. Jh. selten waren und zur Zeit des Perikles nur noch Einzelfälle darstellten¹¹. Auch räumt Lehmann selbst ein, die starke Zuwanderung von Metöken, die sich in der Zeit des Seeimperiums mit Handel und Gewerbe in Athen angesiedelt hätten und reich geworden seien, habe bei den alteingesessenen athenischen Bürgern ein Gefühl der Verfremdung und eine Abwehrhaltung gegen das Einheiraten von Metöken in die athenische Bürgerschaft – die *metroxenoi*¹² aus einer Mischehe zwischen einem athenischen Bürger und einer ausländischen freien Frau erhielten in der Zeit vor dem Gesetz des Perikles ja Bürgerrecht – bewirkt¹³. Osborne erkennt in Athen schon um die Mitte des 5. Jh. ein allgemeines Mißtrauen gegen Fremde, das sich in der Doktrin der attischen Autochthonie geäußert habe¹⁴. Ste. Croix weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, daß die Begründung des Gesetzes 'durch die Vielzahl der Bürger' vollkommen dem in der *Politik* geführten Diskurs entspricht¹⁵. Poddighe macht geltend, daß das Gesetz auch darauf abzielte, die Anzahl der Nutznießer der materiellen Vorteile, die die Polis ihren Bürgern gewährte, einzuschränken, um die Staatskasse zu entlasten, in Übereinstimmung mit der auch in modernen Demokratien geltenden

⁹ Lehmann 2008, 124-125.

¹⁰ Lehmann 2008, 125-128.

¹¹ Ogden 1996, 57-58; De Ste. Croix 2004, 246-247, 249 (in seinem in den 60er Jahren konzipierten Aufsatz): man habe die Bürger dazu anhalten wollen, nur Kinder mit einer legalen Ehefrau zu zeugen. Nachwort dazu cf. 251-253; cf. Rhodes 1992a, 77.

¹² Zu den *metroxenoi* und *nothoi* (unehelichen Kindern) cf. vor allem Ogden 1996, 277-279; De Ste. Croix 2004, 243-244.

¹³ Cf. Osborne 1981, IV, 142-143; Ogden 1996, 44-45, 53-54, 63. Die *patroxenoi* waren im Normalfall nicht berechtigt, ebenso wenig wie die (unehelichen) *nothoi*, da das Bürgerrecht über den Vater vererbt wurde, cf. Ogden 1996, 44.

¹⁴ Osborne 2010, 245-251, 263, 265.

¹⁵ De Ste. Croix 2004, 246-248. Das Gesetz habe sich weniger gegen Kinder aus Mischehen eines Bürgers mit einer Ausländerin gerichtet als gegen Kinder aus Verbindungen mit Sklaven.

Regel, je mehr der Staat gebe, desto mehr schränke er die Anzahl der Empfänger ein¹⁶.

429 v.Chr. soll Perikles übrigens aus persönlichen Gründen (um nach dem Tod seiner *gnesioi*-Söhne das Bürgerrecht für seinen Sohn aus der Verbindung mit der Nicht-Bürgerin Aspasia zu ermöglichen, wie Plut. *Per.* 37 berichtet) vom *demos* die Aufhebung seines Gesetzes gefordert und erhalten haben¹⁷, als Bedingung für seine Bereitschaft, sich in der akuten Notsituation, in der sich die Polis durch den Ausbruch der Pest befand, wieder zum Strategen wählen zu lassen¹⁸. Der eigentliche Grund für die Aufhebung des Gesetzes war wohl die prekäre Lage und Bürgerarmut der Polis. Ähnliche Beweggründe dürften für ein bei Diogenes Laertios (II 26) und Athenaios (XIII 555D-556B) überliefertes Dekret aus der Zeit nach der katastrophalen Sizilien-Expedition (415-413 v.Chr.) gelten, in der zahlreiche Athener gefallen waren¹⁹: Aristoteles berichtet in seiner Schrift *Peri eugeneias*²⁰, Sokrates habe zwei Frauen gehabt, Xanthippe und Myrto; denn auf Grund des Männerdefizits habe man ein *psephisma* erlassen, demzufolge ein athenischer Bürger eine Athenerin heiraten und Kinder mit einer zweiten zeugen müsse (Diogenes) bzw. zwei Frauen haben dürfe (Athenaios)²¹. Die Historizität des *psephisma* sowie der Wahrheitsgehalt dieser Überlieferung seien dahingestellt; bemerkenswert ist jedoch, daß Diogenes Laertios und Athenaios (bzw. ihr Gewährsmann Satyros, 3./2. Jh. v.Chr.) es für erwähnenswert hielten, daß man in Athen im Bedarfsfall eine konjunkturbedingte Änderung der Bürgerrechtskriterien vornahm.

Dabei gilt zu beachten, daß die Einführung der doppelten Endogamie 451 v.Chr. einen Bruch mit der bisherigen Bürgerrechtspraxis darstellte, der zufolge alle Söhne, die einer rechtmäßig geschlossenen Ehe

¹⁶ Poddighe 2014, 315; ähnlich wiesen Day - Chambers 1967², 35 auf die durch die Neubürger verursachten enormen öffentlichen Ausgaben hin.

¹⁷ Cf. Poddighe 2014, 321.

¹⁸ Kapparis 1999, 200-201 nimmt an, daß das Bürgerrechtsgesetz des Perikles nicht offiziell aufgehoben, sondern in der Praxis nur nicht mehr eingehalten wurde; cf. auch Ogden 1996, 75-77. Zur laxen Handhabung des perikleischen Bürgerrechtsgesetzes cf. auch Koerner 1974, 136-137.

¹⁹ Stroud 1971, 299 + Anm. 61.

²⁰ F 3 Ross = Rose³ 93, cf. Pépin 1968, 116-117, 128-133.

²¹ Cf. hierzu Schorn 2004, 392-398 (F 17), vor allem 395-396. Sokrates hatte einen Sohn mit Xanthippe und zwei weitere Söhne mit Myrto. Alle drei Elternteile waren athenische Bürger; das Dekret dürfte wohl nur für Nachkommen athenischer Eltern auf beiden Seiten gegolten haben, cf. Pépin 1968, 116-117; Wolff 1970, 85-87; Osborne 1981, III, 34; Ogden 1996, 72-75; Harrison 1998², 16-17; Schorn 2018, 133-135 mit Hinweis auf eine Parallelstelle in Arist. *Rhet.* 1390b 28-31.

zwischen einer Bürgerin (oder einem Bürger) entstammten, das Bürgerrecht besessen hatten, ganz unabhängig davon, ob beide Eltern Bürger waren oder nur ein Elternteil²². Spätestens seit Solon scheinen die einer Mischehe zwischen einem Bürger und einer Nichtbürgerin entstammenden *metroxenoi* Anspruch auf das athenische Bürgerrecht besessen zu haben²³, unter der Bedingung, daß sie *gnesioi* (eheliche Kinder) waren, das heißt daß die (Misch-) Ehe der Eltern eine gesetzliche eheliche Verbindung (*engyesis*) war²⁴. In einem bei Plutarch überlieferten Fragment eines solonischen Gesetzes heißt es weiterhin, athenischer Bürger habe werden können, wer für immer seine Heimat verlasse, und wer nach Athen zöge, um dort ein Handwerk auszuüben (Plut. *Sol.* 24, 4)²⁵. Nach und nach hatte sich jedoch offensichtlich ein gewisser Unmut gegen diese liberale Handhabung breit gemacht²⁶. Jedenfalls wurden die *metroxenoi*,

²² Poddighe 2014, 85-87, 93.

²³ Sie erben es über den Vater, cf. Ogden 1996, 44; De Ste. Croix 2004, 236, 241, 245.

²⁴ Leão - Rhodes 2015, 76-78, 48b; Apollodoros = [Dem.] XLVI, 18; cf. Ogden 1996, 17-18, 37-38, 62-63; Harrison 1998², 3-9 zu *engye*; 62: der juristische Unterschied zwischen ehelichen (*gnesioi*) und unehelichen Kindern (*nothoi*) «rested on whether the parents had or had not been married [...] by ἐγγύη [...]. Until the passing of Pericles' law the children of an Athenian man and a foreign woman would have been γνήσιοι, if their parents had been properly married», cf. auch Rhodes 1992², 332; Billot 1993, 81; 1994, 924; Ogden 1996, 41-44; De Ste. Croix 2004, 234; Blok 2017, 108. Zu dem ursprünglich den *nothoi* vorbehaltenen Gymnasion Kynosarges cf. Humphreys 1974, 93-95; Billot 1993, 69-93 (Clemens von Alexandrien, *Protrepitk* III 54, 5 behauptet, im Kynosarges sei Philipp II. von Makedonien verehrt worden, cf. Billot, 72-73); Billot 1994; Ogden 1996, 55-56, 151-156; Zaccaria 2021, 157, 282, 443, 556-557, 607. Auch die (selteneren) *patroxenoi* (Nachkommen einer Bürgerin und eines Nichtbürgers) waren *gnesioi*, wenn sie aus einer *engyesis* stammten, cf. Harrison 1998², 62.

²⁵ Osborne 1981, IV, 141-142, 145 wertet das solonische 'Bürgerrechtsgesetz' als «a later rationalization of the events of the sixth century»: es sei eher ein 'Einwanderungsgesetz' gewesen; das Bürgerrecht sei erst mit der Bindung an die Demenzugehörigkeit unter Kleisthenes in einem gesetzlichen Rahmen verankert worden. Dagegen Poddighe 2014, 87: im 6. Jh. seien alle in das Bürgerrecht aufgenommen worden, die nützlich waren für die Polis. Zu Solons Bürgerrechtsgesetzgebung cf. auch Loddo 2018, 46 + Anm. 37.

²⁶ Eine inklusive Offenheit gegenüber neuen gesellschaftlichen Entwicklungen tritt uns auch in den Fragmenten einiger Gesetze entgegen, die Solon attribuiert werden. Im Gegensatz zu Aristoteles soll dieser größten Wert auf nicht-agrarische Einkommensquellen gelegt haben, namentlich auf das Handwerk (Plut. *Sol.* 22, 1): da immer mehr Menschen nach Attika flüchteten, um dort Sicherheit zu finden, Attika jedoch weitgehend arm und unfruchtbar sei, und da die im Seehandel Tätigen nicht gewillt seien, für die, die ihrerseits nichts anzubieten hätten, Waren einzuführen, habe Solon die Bürger zum Handwerk gedrängt (πρὸς τὰς τέχνας ἔτρεψε τοὺς πολίτας). Er habe ein Gesetz erlassen, daß ein Sohn den Vater im Alter nicht unterhalten müsse, wenn dieser ihn kein Handwerk habe erlernen lassen (Plut. *Sol.* 22 = Leão - Rhodes 2015, F 56/a; cf. F 56/b,

bei denen nur ein Elternteil (der Vater) Bürgerrecht hatte, im Laufe des 5. Jh. in den Quellen zunehmend mit den *nothoi* (unehelichen Kindern) verwechselt, das heißt als *nothoi* empfunden, was schließlich zu ihrem Ausschluß aus dem Bürgerrecht unter Perikles geführt haben mag²⁷. Aristoteles wertete diese Einschränkung zweifellos positiv.

Überhaupt entnehmen wir seiner Diskussion des Bürgerrechts in einer Demokratie, daß er Eingriffe von Seiten des Staates in die Bürgerrechtskriterien prinzipiell für legitim hielt (*Pol.* 1278a 27-35): grundsätzlich stehe das Bürgerrecht zwar nur jenen zu, deren beide Elternteile Bürger sind. Wenn aber ein Mangel an echten Bürgern (δι' ἔνδειαν τῶν γνησίων πολιτῶν) auftrete, würden die Demokratien auf *xenoi* zurückgreifen und (mit einem Nicht-Bürger gezeugte) Kinder einer Bürgerin (*patroxenoi*) oder gar *nothoi* (uneheliche Kinder) in das Bürgerrecht aufnehmen²⁸. Sobald aber die *oliganthropia* überwunden sei, nehme man diese Art von Bürgerrecht progressiv wieder zurück (*παραιροῦνται τοὺς ἐκ δούλου πρῶτον ἢ δούλης, εἶτα τοὺς ἀπὸ γυναικῶν, τέλος δὲ μόνον τοὺς ἐξ ἀμοιβῶν ἀστῶν πολίτας ποιοῦσιν*²⁹), zuerst entzöge man es den Kindern von Sklaven, dann den *patroxenoi*, bis schließlich nur noch die Kinder aus der Ehe eines Bürgers mit einer Bürgerin Bürgerrecht hätten (das heißt auch die *metroxenoi* ausgeschlossen sind) (*Pol.* 1278b 15-36)³⁰.

cf. Wolff 1970, 43-95; Ostwald 1988² = 2008, 304, vor allem 322; Kapparis 1999, 19; Loddo 2018, 48 + Anm. 44.

²⁷ Zu dem Prozeß, der zu dem Ausschluß der *metroxenoi*, zu ihrer Wiederzulassung, sodann ihrer zunehmenden Bastardisierung und schließlich ihrem erneuten Ausschluß unter Perikles führte, cf. Ogden 1996, 53, 58, 62; De Ste. Croix 2004, 241; Poddighe 2014, 321-328.

²⁸ Hier werden die *metroxenoi* nicht eigens genannt, cf. auch Ogden 1996, 277-278.

²⁹ Dem Wortlaut zufolge wird nicht nur die Vergabe von Bürgerrecht an solche Gruppen in der Zukunft ausgeschlossen, sondern sogar das zuvor verliehene Bürgerrecht zurückgenommen. Eine Streichung aus den Bürgerlisten erfolgte zum Beispiel Ende des 5. Jh.: nach dem Fall der Peisistratiden, die laut *Atb. Pol.* 13, 5 Personen niedriger Abstammung (*me katbaroi*) in die Bürgerlisten aufgenommen hatten, kam es zu einem *diapsephismos* (Säuberung der Bürgerlisten der 139 attischen Demen), cf. Ostwald 1988² = 2008, 304; De Ste. Croix 2004, 242; Poddighe 2010, 285-301 hingegen interpretiert den *diapsephismos* als ein Instrument des Kleisthenes, die unter Peisistrates geschaffenen Neubürger 'unreiner' Abstammung endgültig zu legalisieren und in die zehn neuen Phylen einzutragen.

³⁰ Cf. Ogden 1996, 277-279. Andererseits sagt Aristoteles aber auch, durch die Polis verliehenes Bürgerrecht könne nicht einfach zurückgenommen werden, wenn sich die Machtverhältnisse ändern (*metabole*), auch dann nicht, wenn es zu Unrecht verliehen worden sei. Sei jedoch durch die *metabole* eine andere *politeia* entstanden (εἰς ἑτέραν μεταβάλη πολιτείαν ἢ πόλις), sei dies eine andere Frage (*Pol.* 1275b 34 - 1276b 15). Zu den demokratischen *metabolai* von Solon bis Perikles cf. Poddighe 2014, 139-150. Zum Bürgerrecht nach einer *metabole* cf. 211-217.

Der Ausschluß der *metroxenoi* kam Aristoteles vor allem deshalb gelegen, weil diese als Kinder von Metöken, Fremden und Sklaven oft aus dem Milieu der Handwerker und Händler stammten³¹, für ihn Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit keine Muße besaßen, keine Tugend, die Voraussetzung für das glückliche Leben (*eu zen*), ausbilden konnten und daher grundsätzlich keinen Anteil an der Polis haben sollten (*Pol.* 1291b 27-28)³². Bis zur Entstehung der radikalen Demokratie seien in manchen Staaten Arbeiter (*demiourgoi*, an anderen Stellen nannte er sie *banausoi* oder auch *thetes*), die für einen guten Bürger nicht passende Tätigkeiten verrichten, von den Ämtern ausgeschlossen gewesen (*Pol.* 1277b 1-8)³³. Mehr noch, früher seien alle körperlichen Arbeiten von Sklaven und Fremden, das heißt Nicht-Bürgern, verrichtet worden: die beste Polis, das heißt eine Polis, in der Tugend und Verdienst für die Teilhabe am Staat entscheidend sind (*Pol.* 1278a 20-21), mache nie einen *banausos* zum Bürger, der auf Grund seiner sklavenhaften Tätigkeit unmöglich die Tugend entwickeln kann, die einen guten Bürger kennzeichnet³⁴. Ein Staat der Besten, in dem nur gute Bürger Bürgerrecht haben, steht für Aristoteles an der Spitze der qualitativen Rangordnung der *politeiai*. Die radikale Demokratie jedoch, in der alle Bürger Zugang zu allen Ämtern hätten, und in der nicht das Gesetz herrsche, sondern der *plethos* – da die Dekrete der Volksversammlung über den Gesetzen ständen –, ist für ihn die schlechteste aller Demokratie-Varianten, eine Art von Tyrannis (des *demos*), ja verdiene eigentlich nicht einmal die Bezeichnung *politeia* (*Pol.* 1292a 32)³⁵. Mit anderen Worten: in einem solchen Staat besitzen Personen das Bürgerrecht, die es nicht verdienen.

Wie sind sie zu diesem Bürgerrecht gekommen? Die radikale Demokratie werde herbeigeführt durch die Demagogen (*Pol.* 1292a 4-10), die eine große Schar von Anhängern in der Masse benötigten, das heißt in den unteren Schichten der Bürgerschaft – aus der sie laut Aristoteles ja auch selbst stammen –, s. Kleon und Kleophon. Aus diesem Grunde sei es ihre Praxis, das Bürgerrecht auszuweiten und es den *nothoi* (uneheli-

³¹ Interessant ist die Bemerkung von Day - Chambers 1967², 25, in einer Demokratie könne eigentlich nur der Umfang der unteren Klasse durch Vergabe oder Entnahme des Bürgerrechts reguliert werden (cf. *Pol.* 1320b 29-30).

³² Dietze-Mager 2021, 63-67.

³³ Cf. Day - Chambers 1967², 26-27 (*Pol.* 1302b 33 - 1303a 10). Wenn Arbeitern aber der Zugang zu den Ämtern verwehrt sei, stelle sich die Frage, ob sie überhaupt Bürger (*Pol.* 1277b 33-36), und wenn ja, ob sie nicht nur unvollständige Bürger seien (*Pol.* 1278a 6).

³⁴ Dietze-Mager 2021, 63-67.

³⁵ Zur radikalen (vierten) Demokratie bei Aristoteles cf. Day - Chambers 1967², 134-158.

chen Söhnen) und Söhnen aus einer Verbindung, in der nur ein Elternteil Bürgerrecht besitzt, zu verleihen. Der Zustrom von neuen Bürgern bringe jedoch die *gnorimoi* in Bedrängnis, was schließlich zu *stasis*, das heißt dem Zerfall der *politeia* führe (*Pol.* 1319b 6-33)³⁶. Demokratie und Aufweichung der Bürgerrechtskriterien bedingen sich. Hier muß auffallen, daß Aristoteles' zunächst nüchterne theoretische Ausführungen hinsichtlich der unter Umständen notwendigen Lockerung der Bürgerrechtskriterien (*Pol.* 1278b 15-36) in offensichtlichem Gegensatz stehen zu seinem vehementen Widerstand gegen die praktische Durchführung (*Pol.* 1319b 6-33). Dieser Gegensatz zwischen Theorie und Praxis wird auch in anderen Zusammenhängen sichtbar, so zum Beispiel bei Aristoteles' Forderung nach einer breiten Mittelschicht bei gleichzeitiger grundsätzlicher Ablehnung aller zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Prozesse der sozialen Mobilität³⁷.

Bemerkenswert ist nun, daß Aristoteles die oben beschriebene Bürgerrechtspraxis der radikalen Demokratie (*τοιαῦτα κατασκευάσματα χρήσιμα πρὸς τὴν δημοκρατίαν*) mit zwei Beispielen (*Pol.* 1275b 34-38) aus Athen veranschaulicht, die in eine relativ ferne Vergangenheit zurückreichen. Beispiele aus der athenischen Demokratie des 4. Jh. hätte er, wie wir sehen werden, auch gar nicht beibringen können. Als erstes führt er die Maßnahmen des Kleisthenes an: dieser habe, um die Macht des *demos* zu stärken, neue Phylen und Phratrien geschaffen, die die alten zahlenmäßig übertroffen hätten, mit dem Ziel, die Bevölkerung so stark wie nur möglich zu mischen³⁸. Dazu heißt es in der *Politik*, Kleisthenes habe nach der Vertreibung der Tyrannen (Aristoteles spricht von einer *metabole*) viele Metöken, die Ausländer und Sklaven gewesen seien, in das Bürgerrecht aufgenommen³⁹. Die *Athenaion Politeia* berichtet aus-

³⁶ Cf. Poddighe 2014, 212.

³⁷ Dietze-Mager 2021, 52-57.

³⁸ Zu den Maßnahmen des Kleisthenes cf. Osborne 1981, IV, 142; De Ste. Croix 2004, 240; Blok 2017, 116-121; Weber 2017, 227. Zur Diskussion von Kleisthenes' Rolle bei der Einführung der Demokratie in Athen cf. Rhodes 1986, 135; Ostwald 1988² = 2008, 321-325 betrachtet die Verhinderung dynastischer Rivalitäten zwischen den alten *gene* als Ziel der kleisthenischen Reform, und nicht etwa die Etablierung der Herrschaft durch das Volk, wobei Kleisthenes allerdings dem gemeinen Bürger ein größeres Maß an Partizipation (*isonomia*) gewährt habe; Rhodes 1992^a, 87-92; Hansen 1994, 25-37; Rhodes 2003, 105; Osborne 2006, 12, 14-27, vor allem 27: «The creation of the deme was a political revolution»; Osborne 2009, 108; Osborne 2013, 285-286, 288; Poddighe 2014, 83, 210-222, 292.

³⁹ Day - Chambers 1967², 25; Poddighe 2014, 211. Dabei dürfte die Erhöhung der Bürgerzahl nicht das zentrale Anliegen, wohl aber eine Konsequenz der kleisthenischen Reformen gewesen sein, cf. Ostwald 1988 = 2008, 312; Rhodes 1992^a, 89.

führlicher, Kleisthenes habe sich dem *demos* deshalb genähert, weil er aus den *betaireiai* ausgestoßen worden sei (20, 1)⁴⁰. Nach seiner Rückkehr aus dem Exil sei er der Hegemon und *prostates* des *demos* gewesen (20, 4). Einige Jahre später habe er die gesamte Bevölkerung in zehn Phylen an Stelle der alten vier eingeteilt, weil er sie habe vermischen wollen, um dem *demos* einen größeren Anteil an der (Macht in der) *politeia* zu gewähren. So sei der Begriff des μη φυλοκρινεῖν entstanden (nicht nach der Phyle fragen; 21, 1-2)⁴¹. Wenn geltend gemacht wird, Aristoteles habe sich in seinen Schriften niemals negativ über Kleisthenes geäußert, so ist diese Einschätzung wörtlich genommen zutreffend⁴². Betrachten wir jedoch den Kontext, so kann man kaum leugnen, daß er hier als ein Opportunist und Wegbereiter der radikalen Demokratie hingestellt wird, in deren Dunstkreis Aristoteles ihn ansiedelt, indem er sein Vorgehen wortwörtlich als beispielhaft für die Methoden der radikalen Demokratie beschreibt⁴³.

Das zweite Beispiel, das Aristoteles für die Praktiken der radikalen Demokratie anführt, verknüpft in ähnlicher Weise die Konzepte Demokratie und Zulassung der Unterschicht zum Bürgerrecht: bei der Wiederherstellung der Demokratie nach der Vertreibung der Dreißig habe man

⁴⁰ Zu den *betaireiai* cf. Rhodes 1986, 138-139.

⁴¹ Zur Bedeutung der Integrierung der von Kleisthenes geschaffenen Neubürger cf. die überzeugende Interpretation der kleisthenischen Politik bei Poddighe 2014, 213-222, 220-221: zum Begriff des μη φυλοκρινεῖν cf. (wenig überzeugend) Day - Chambers 1967², 34, die Aristoteles' Begründung als ideologische Verzerrung der Fakten werteten; cf. auch Day - Chambers 1967², 23, 101-120, vor allem 116: Aristoteles versteife sich in seinem Denkschema darauf, daß Kleisthenes die Vermehrung der Bürgerschaft angestrebt habe, während es de facto um eine neue Art der Verwaltung in Attika gegangen sei; demgegenüber Poddighe 2014, 210-222, Kleisthenes habe mit dem Grundsatz des gleichen Ursprungs ein neues Konzept von Gleichheit unter Bürgern realisieren wollen; Loddo 2018, 46-47 + Anm. 39. Die *Athenaion Politeia* berichtet weiter, Kleisthenes habe die Demenbewohner zu Demengenossen gemacht (δημότας ἐποίησεν ἀλλήλων τοὺς οἰκοῦντας ἐν ἐκάστῳ τῶνδῆμων): um die Aufmerksamkeit von den neuen Bürgern abzulenken, sei nicht mehr der Vatersname, sondern der Demenname angegeben worden (*Ath. Pol.* 20, 4). Die Verfassung des Kleisthenes, der es auf die Unterstützung der Massen abgesehen habe, sei viel demokratischer gewesen als die Solons (*Ath. Pol.* 22, 1); zur Historizität der solonischen Demokratie cf. zuletzt Loddo 2018, 40-50 mit einer positiven Einschätzung, 155: «ma il suo essere demotikós, mediante l'istituzione del governo della legge, pose inconsapevolmente le basi per gli sviluppi in senso democratico della costituzione di Atene».

⁴² Poddighe 2019, 50-51: Aristoteles habe ohne Zweifel Solons (laut *Ath. Pol.* 6, 3 habe Solon die Polis gerettet) und Kleisthenes' Gesetze als positiv für die Polis beurteilt. Bei Kleisthenes betont Aristoteles aber vor allem, seine Gesetze seien für den *demos* nützlich gewesen (*Ath. Pol.* 21, 1-6).

⁴³ Poddighe 2014, 227 weist daraufhin, daß Aristoteles die demagogischen Züge der Demokratie des 6. Jh. keineswegs übersah.

versucht, Sklaven in das Bürgerrecht aufzunehmen (*Ath. Pol.* 40, 2: καὶ δοκεῖ τοῦτό τε πολιτεύσασθαι καλῶς Ἀρχίνοσ, καὶ μετὰ ταῦτα γραγόμενος τὸ ψήφισμα τὸ Θρασυβούλου παρανόμων, ἐν ᾧ μετεδίδου τῆς πολιτείας πᾶσι τοῖς ἐκ Πειραιέως συγκατελθοῦσι, ὧν ἔνιοι φανερῶς ἦσαν δοῦλοι). Wir kommen im Folgenden auf die näheren Umstände dieser Massenbürgerrechtsgewährung zurück.

Die Aufnahme von in der Regel aus den unteren (arbeitenden und Handel treibenden) Schichten der Gesellschaft stammenden Personen in das Bürgerrecht stellte für Aristoteles eine sozialpolitische Lockerung dar, die er für sehr gefährlich hielt. In einer extremen Demokratie, in der alle Bürger, und vor allem jene aus der – in ihr überrepräsentierten – Unterschicht, Zugang zu allen Ämtern haben, bedeutete ihre Beteiligung an der Macht für ihn den Untergang der *politeia*. In seiner Argumentation amalgamiert er die *nothoi* und *metroxenoi* mit Sklaven, Fremden und Metöken und verknüpft die Konzepte radikale Demokratie, die der Unterschicht Zugang zu allen Ämtern gewähre (und damit dem *plethos* erlaube, sich über die Gesetze zu stellen⁴⁴), und Demagogen, die Personen das Bürgerrecht verleihen, denen es nicht zusteht, – wenn auch unausgesprochen – mit der Demokratie seiner eigenen Zeit. Diese in seinem Denken stets negativ besetzten Konzepte stehen für ihn in einem ursächlichen Zusammenhang und haben seiner Ansicht nach in der Herausbildung der zu seiner Zeit existierenden athenischen Demokratie eine ausschlaggebende und zerstörerische Rolle gespielt. Ohne ausdrückliche Stellungnahme hat es Aristoteles durch seine Technik der Verknüpfung von Konzepten geschafft, beim Leser den Eindruck entstehen zu lassen, er visiere mit seiner Kritik an den Methoden der radikalen Demokratie – zumindest auch – die Bürgerrechtspraxis in der athenischen Demokratie seiner Zeit⁴⁵.

Gehen wir jedoch einmal davon aus, Aristoteles habe diesen Eindruck nicht bewußt hervorrufen wollen, so müssen wir uns doch fragen, warum er in der *Politik* nicht ein einziges Mal Athen als Beispiel für die doppelte Endogamie anführt. In der *Athēnaion Politeia* bringt er zwar wahrheitsgemäß im ersten Absatz seiner Darstellung der zeitgenössischen Verfassung das geltende Bürgerrecht, das heißt die doppelte En-

⁴⁴ Zur Bedeutung der Einhaltung der Gesetze einerseits und dem Problem der Abänderung und Entwicklung der Gesetze andererseits bei Aristoteles cf. Poddighe 2019, 29-63.

⁴⁵ Poddighe 2019, 60-61: es stehe außer Zweifel, daß die athenische Demokratie des 4. Jahrhunderts den Hintergrund der gesamten aristotelischen Reflexion darstelle. Genau diesen ständigen Bezug kann der Leser nicht übersehen und stellt ihn automatisch auch da her, wo Aristoteles ihn nicht ausdrücklich thematisiert.

dogamie, zur Sprache (*Ath. Pol.* 42, 1; 55, 3), stellt Athen aber ansonsten als ein Beispiel für die schlechteste Art einer demokratischen *politeia* dar, nämlich derjenigen, in der die Unterschicht Zugang zu allen Ämtern hat und in der die *psephismata* des *demos* die Gesetze verdrängt haben (*Pol.* 1305a 32-33: ὅστε κύριον εἶναι τὸν δῆμον καὶ τῶν νόμων: so daß der *demos* sogar über den Gesetzen steht; *Pol.* 1292a 3-6; 1298b 14-15⁴⁶; *Ath. Pol.* 41, 2: ἀπάντων γὰρ αὐτὸς αὐτὸν πεποίηκεν ὁ δῆμος κύριον καὶ πάντα διοικεῖται ψηφίσμασιν καὶ δικαστηρίοις ἐν οἷς ὁ δῆμός ἐστιν ὁ κρατῶν). Wären wir für unsere Informationen allein auf die *Athenaion Politeia* und auf die *Politik* angewiesen, wüßten wir so gut wie nichts über die geradezu restriktive athenische Bürgerrechtspraxis im gesamten 4. Jahrhundert, die weit über das Gebot der doppelten Endogamie hinausging.

Die Quellen zeigen nämlich nach der Umbruchphase unmittelbar im Anschluß an den Sturz der Tyrannen Ende des 5. Jh. eine stetige Verschärfung der Bürgerrechtskriterien, die Aristoteles verschweigt, obwohl sie ihm bekannt gewesen sein muß. Zunächst kam in der Zeit zwischen August 404 und März 403 v.Chr. das perikleische Gesetz wieder zur Anwendung, das das Bürgerrecht den *gnesioi* aus einer Ehe zwischen zwei Athenern vorbehielt⁴⁷. Wenig später, wahrscheinlich um 380 v.Chr.⁴⁸, wurde ein noch schärferes Gesetz erlassen, über das wir durch die um 340 v.Chr. gehaltene Rede des Apollodoros *Gegen Neaira* unterrichtet sind (Apollodoros = [Dem.] XLIX 16: Gesetz; 17: Paraphrasierung), das nicht nur Nachteile (Vorenthaltung des Bürgerrechts) für Nachkommen aus Mischehen, sondern ein Verbot der ehelichen Verbindung von Bürgern und Nichtbürgern, sowie strenge Strafen bei Zuwiderhandlung (Verlust des gesamten Vermögens und Versklavung) beinhaltete⁴⁹. Es war mithin nicht nur wesentlich restriktiver als die vor-perikleische Gesetzgebung, sondern auch als das perikleische Gesetz der doppelten Endogamie, das zwar die Kinder aus Mischehen ausschloß, jedoch die Mischehe selbst nicht bestrafte. Zudem wurde 346/5 v.Chr. eine Über-

⁴⁶ Cf. Sancho Rocher 2005, 192.

⁴⁷ Isae. VI 47; Dem. XLIII 51: Ausschluß der *nothoi* (gemeint sind die *metroxenoi*, die zunehmend mit den *nothoi* assimiliert wurden, cf. Ogden 1996, 53, 58, 63) aus der Polis ab dem Archontat des Eukleides; Eumelos, *FGrHist* 77 F2 und Athenaios 577 b-c; cf. dazu Ogden 1996, 76-81; Harrison 1998²; Kapparis 1999, 27, 31, 201; De Ste. Croix 2004, 240-241; Poddighe 2014, 318; Blok 2017, 48-50, 102-107.

⁴⁸ Kapparis 1999, 201-202. Poddighe 2014, 314 macht darauf aufmerksam, daß die perikleische Regel der doppelten Abstammung von Bürgern in der Folge nie mehr in Frage gestellt wurde.

⁴⁹ Ogden 1996, 79-81; Kapparis 1999, 201-206; De Ste. Croix 2004, 241-242, 251; Rhodes 2009, 30.

prüfung der Bürgerlisten der Demen angeordnet, die dazu führte, daß viele Personen aus diesen gestrichen wurden⁵⁰.

Die Gewährung des Bürgerrechts wurde in dieser Zeit zusätzlich erschwert⁵¹. Apollodoros' Rede *Gegen Neaira* ([Dem.] XLIX) berichtet von einem Gesetz, demzufolge niemandem das athenische Bürgerrecht verliehen werden dürfe, wenn er nicht für den *demos* der Athener besondere Dienste geleistet habe (Apollodoros = [Dem.] 59, 89: *di' andragathian*)⁵². Die Möglichkeit, verdienstvolle und einflußreiche ausländische Wohltäter mit dem Bürgerrecht zu belohnen – sei es, daß sie im Ausland lebten und das Bürgerrecht für sie lediglich eine Ehrung darstellte, sei es, daß sie in Athen ansässige Euergeten-Metöken waren, für die es einen hohen materiellen Wert darstellte⁵³ – galt den einen als legitimer Dank für empfangene Wohltaten, für die anderen öffnete sie dem Mißbrauch Tür und Tor (zum Beispiel durch Verkauf des Bürgerrechts, ein gegen Demosthenes gerichteter Vorwurf⁵⁴)⁵⁵. Spätestens 369/8 v.Chr. wurde die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung des Bürgerrechts einer zweiten, geheimen Abstimmung in der *ekklesia* vorbehalten, gegen deren Entscheid zudem jeder Athener eine Klage einbringen konnte⁵⁶. Von einer liberalen Handhabung der Bürgerrechts-

⁵⁰ De Ste. Croix 2004, 242; Dekret des Demophilos, cf. Harpokration s.v. δια-ψήφισις mit Androtrion, Philochoros, Libanios, Demosthenes und Aischines als Quellen. Bei der Eintragung in die Demen, wurde der Bürgerrechtsanspruch kontrolliert, cf. auch Ostwald 1988² = 2008, 310-312. Zu der Rolle der Demen bei der Aufnahme in die Bürgerlisten cf. auch Kierstead 2017, 444-459. Zu den Verschärfungen des Gesetzes der doppelten Endogamie cf. Poddighe 2014, 317-320.

⁵¹ Cf. Osborne 1981, IV, 142-145.

⁵² Osborne 1981, I, 4; IV, 142-150, insbesondere 143-144: die negative Formulierung lasse vermuten, daß es sich bei der Bürgerrechtsverleihung wegen besonderer Verdienste um eine gängige Praxis handelte, die man unterbinden wollte, um zu verhindern, daß die *nothoi* auf diesem Wege Bürgerrecht erlangten; Kapparis 1999, 364-365; cf. *IG I³* 102, 6-9 (410/409 v.Chr.).

⁵³ Osborne 1981, IV, 186-201; Rhodes 1992a, 83.

⁵⁴ *Din.* I 43; *Hyp.* V 20, 25; cf. Osborne 1981, IV, 195.

⁵⁵ Vor allem die Gerichts- und Versammlungsreden berichten darüber, cf. Osborne 1981, IV, 147; Kapparis 1999, 364-365.

⁵⁶ Das erste inschriftlich überlieferte Beispiel ist die Inschrift Rhodes - Osborne 2003, 33 (ll. 35-36) aus dem Jahr 369/8 v.Chr. (Ehrendekret für Dionysios I. von Syrakus, dem unter anderem das athenische Bürgerrecht verliehen wurde), cf. Osborne 1981, I, 45-48; IV, 161-164; Kapparis 1999, 364-367. Die zweite Abstimmung in der *ekklesia* wurde zwischen 388 (*IG II²* 25 aus 388 v.Chr.) und 369/368 v.Chr. (Rhodes - Osborne, 2003, 33 aus 369/8 v.Chr.) eingeführt, cf. Osborne 1981, IV, 161; cf. Isager - Hansen 1975, 66-67. Während im 5. Jh. die Vergabe des Bürgerrechts an verdienstvolle Einzelpersonen sehr selten war (es sind 5 Fälle bekannt) und zwischen 403 und ca. 370 v.Chr. maximal 19 Fälle überliefert sind, zählen wir in den 360er und 350er Jahren mehr als 30; ab ca. 320 nahm die Frequenz trotz der gesetzlichen Einschränkung

kriterien im 4. Jh. kann daher keinesfalls die Rede sein⁵⁷. Im Gegenteil wurden diese zunehmend strenger.

Klammern wir jedoch die Praxis des 4. Jh. einmal aus. Konzentrieren uns auf die Frage, ob Aristoteles' genereller Vorwurf, in einer radikalen Demokratie würden die Demagogen mit dem Ziel, ihre Machtbasis im *demos* zu verstärken, die Zusammensetzung der Bürgerschaft manipulieren, indem sie einer großen Anzahl von Angehörigen der Unterschicht Bürgerrecht verliehen, in den externen Quellen bestätigt wird. Wir stellen fest, daß seine Behauptung zumindest für Athen nicht zutrifft⁵⁸. Es lassen sich in der athenischen Geschichte nur drei Situationen erkennen, in denen es zur Aufnahme größerer Gruppen aus der Unterschicht in das athenische Bürgerrecht kam, zwei am Ende des 5. Jh., eine in der zweiten Hälfte des 4. Jh.⁵⁹. Erstens soll vor der – im Übrigen erfolgreichen – Seeschlacht bei den Arginusen (406/5 v.Chr.) eine große Anzahl von Sklaven und Metöken das Bürgerrecht erhalten haben⁶⁰. Diese gehörten zu der Besatzung von 110 Schiffen, die sich auf insgesamt 22.000 Seeleute belaufen haben muß. Da höchstens 40%, unter Umständen nicht einmal 20% einer Schiffsbesatzung Bürger waren⁶¹, müssen damals

besonders stark zu, cf. Osborne 1981, IV, 205-206, 211-216: Liste der Empfänger persönlichen Bürgerrechts.

⁵⁷ Osborne 1981, IV, 194-195; Kapparis 1999, 364-365.

⁵⁸ Literatur zu den Bürgerrechtsverleihungen an größere Gruppen von ursprünglich Nicht-Berechtigten unter anderem Osborne 1981, IV, 171-209; Whitehead 1984, 8-10; Rhodes 1992², 331-334; Ogden 1996, 70-72; Blok 2009, 141-170. Quellen Osborne 1981, I, D 1 (427 v.Chr.), III, T 10 (406/5 v.Chr.); Rhodes - Osborne 2003, 2 (404/3 v.Chr.), 4 (401/400 v.Chr.); Osborne 1981, III, T 67 (338 v.Chr.), T 72 (338/7 v.Chr.).

⁵⁹ Ogden 1996, 75-77.

⁶⁰ Osborne 1981, III, T 10; cf. Hellanikos *FGrHist* 4 F 171: die auf den 110 Schiffen kämpfenden Sklaven seien als Plataier in die Bürgerlisten eingetragen worden (zur besonderen Beziehung zwischen Athen und der verbündeten Polis cf. Ogden, 1996, 71); Xen. *Hell.* I 6, 24 nennt 110 Schiffe mit einer Besatzung aus Sklaven und Freien; Diod. XIII 97, 1 berichtet, wegen der starken Verluste hätten die Athener Metöken und andere Fremde für die Besatzung von 70 Schiffen zu Bürgern gemacht; Andokides führt (II 23) an, die Athener hätten nur zu oft Sklaven und Fremden aus aller Welt Bürgerrecht als Gegenleistung für gute Dienste verliehen (ὁρῶ δὲ ὑμᾶς πολλᾶκις καὶ δούλοις ἀνθρώποις καὶ ξένοις παντοδαποῖς πολιτεῖαν τε δίδοντας καὶ εἰς χρήματα μεγάλας δωρείας, οἱ ἂν ὑμᾶς φαίνωνται ποιοῦντές τι ἀγαθόν); laut Diog. Laert. II 26 war das Bürgerdefizit Grund für die Bürgerrechtsverleihung.

⁶¹ Osborne 1981, III, 34; cf. Osborne - Rhodes 2017, 190 (412-405 v.Chr.): Liste von Seeleuten auf athenischen Trieren. Auf einer Triere fuhren 30 Bürger (ll. 50-70), 28 freie Fremde (ll. 71-99), 120 Sklaven (ll. 100-140); cf. Osborne 1981, III. Laut Ruschenbusch 1979, 110 setzte sich die Besatzung einer Triere aus 80 athenischen Bürgern, 60 angeworbenen Fremden und 60 Metöken zusammen; cf. Cawkwell 1984, 334-345; Hansen 1985, 21-25 nimmt an, daß sich in der Besatzung einer jeden Triere (insgesamt 200 Mann) zumindest einige Bürger befanden: «perhaps no more than 20» (25); Gabrielsen

mindestens 13.000 Personen in das Bürgerrecht aufgenommen worden sein. Osborne hält es für erwiesen, daß in der Tat allen Nichtbürgern in diesen Mannschaften, gleich welcher Herkunft, in der die Existenz der Polis bedrohenden Gefährdung am Ende des peloponnesischen Kriegs tatsächlich das Bürgerrecht verliehen wurde⁶². Das Ziel dieser Maßnahme war dabei die Überwindung einer schweren Krise und nicht die Verbreiterung der Machtbasis der Demagogen im *demos*. Diese war zwar die Folge, nicht aber der Auslöser.

Eine zweite Gruppenbürgerrechtsverleihung, die Aristoteles in der *Athenaion Politeia* erwähnt und die ihm bei seiner Kritik an der Bürgerrechtspraxis der Demagogen vor Augen gestanden hat (führt er sie doch als Beispiel für den demagogischen Umgang mit dem Bürgerrecht an; *Ath. Pol.* 40, 2, cf. *supra*), war durch eine ähnlich extreme Notsituation bedingt. Der athenische Stratege Thrasyboulos war 403 v.Chr. aus Theben kommend über Phyle und Munichia bis Piräus vorgerückt, hatte von dort aus Athen eingenommen und die dreißig Tyrannen vertrieben⁶³. Die Zahl seiner Anhänger wuchs im Lauf der Operation von ursprünglich 70 Anhänger auf über 1000 an. Diese Helden der Demokratie, die den Sieg über die Tyrannen errungen hatten, mußten belohnt werden. Xenophon (*Hell.* II 4, 25) berichtet, den Nichtbürgern, die an der Schlacht um Munichia teilgenommen hätten, sei *isoteleia* versprochen worden. Der *Athenaion Politeia* (40, 1-2) zufolge hatte Thrasyboulos zunächst beantragt, allen, die ihn von Piräus aus bei der Entsetzung Athens begleitet hätten – unter ihnen Sklaven –, Bürgerrecht zu verleihen. Dieser Antrag sei auf Grund einer von Archinos eingeleiteten *graphe paranomon* (Klage wegen Rechtswidrigkeit eines *psephisma*) abgelehnt worden⁶⁴. Stattdessen scheint man sich auf eine Ehrung der Helden geeinigt zu ha-

1994, 106-126; Rhodes 1986, 136-137. Zu den Mannschaften auf den athenischen Trieren und ihrer Besoldung cf. auch Kluwe 1977, 47-52.

⁶² Osborne 1981, III, 35-36; Ogden 1996, 71.

⁶³ Quellen dazu *Ath. Pol.* 40, 2; Xen. *Hell.* II 4, 2-32; [Plut.] *Or.* X 835f-836a; *P. Oxy.* 15, 1800, F 6-7; Aesch. III 187-190, 195; *P. Hib.* 1, 14, F a-b; Lys. II 66; Rhodes - Osborne 2003, 4 = Osborne 1981, I, D 6; II, 26-43. Literatur unter anderem Raubitschek 1941; Wolff 1970, 85-87; Whitehead 1984; Stroud 1971; Osborne 1981; Loomis 1995; Ogden 1996, 71-72.

⁶⁴ Auch [Plut.] *Or.* X 835f-836a berichtet von einem Antrag des Thrasyboulos, der das Bürgerrecht für Lysias zum Inhalt gehabt habe, der jedoch auf Grund einer von Archinos eingereichten *graphe paranomon* abgelehnt worden sei. Möglicherweise handelt es sich um den in der *Ath. Pol.* erwähnten Antrag. In zwei weiteren Quellen ist ebenfalls die Rede von einer *graphe paranomon* des Archinus gegen Thrasyboulos, cf. *P. Oxy.* 15, 1800, F 6-7; Aesch. III 195. Zur *graphe paranomon* cf. unter anderem Wolff 1970, 76-79; Finley 1972, 26-27; Thür 1995, 322-323; Gagarin 2008, 192-194 (cf. *infra*).

ben: sie erhielten einen Kranz und eine Geldsumme⁶⁵. Schließlich kam es aber doch zu einer mit dem Bürgerrecht gekrönten Anerkennung der Verdienste zumindest eines Teils der Retter der Demokratie, wie die Inschrift IG II² 10 (401/400 v.Chr.) beweist⁶⁶. Die Einteilung der Namensliste im Anhang der Inschrift läßt erkennen, daß verschiedene Personengruppen belohnt wurden. Wenn auch der Wortlaut der Ehrung auf Grund der starken Verstümmelung der Präambel hypothetisch bleibt, so ist doch sicher, daß es in der ersten Gruppe um Fremde (*[xen]oi*) ging, die schon seit Phyle bei den Helfern gewesen, in der zweiten und dritten Gruppe um diejenigen, die später hinzugestoßen waren. Die erste Personengruppe (laut Osborne zwischen 70 und 90 Personen) erhielt athenisches Bürgerrecht (l. 5: Ἀθηναίους εἶναι αὐτοῖς). Während Whitehead (1974) annahm, daß auch den restlichen ca. 900 Personen Bürgerrecht zuerkannt wurde, kam Osborne zu der Überzeugung, daß diesen (ihm zufolge 850-870) Personen nur die *isoteleia* verliehen wurde⁶⁷. An Hand der Listen, in denen neben den teilweise fragmentarischen Namen vor allem die Berufsbezeichnungen vollständig erhalten sind, läßt sich feststellen, daß die Mehrheit der Begünstigten in der zweiten und dritten Gruppe einfache Handwerker und Arbeiter waren. Die Quellen lassen ein Tauziehen zwischen verschiedenen Interessengruppen erkennen, wobei die eine allen an der Befreiung Beteiligten das Bürgerrecht zuerkennt wollte, die andere nur den Kämpfern der ersten Stunde. Diejenigen, die eine restriktivere Handhabung vertraten, haben sich offensichtlich durchgesetzt. Dazu paßt die Nachricht bei Aristoteles, Archinos habe zu Recht eine *graphe paranomon* gegen das *psephisma* des Thrasyloulos anhängig gemacht, das für alle Rückkehrer aus Piräus, unter denen sich auch Sklaven befunden hätten, das Bürgerrecht beantragt habe (*Ath. Pol.* 40, 1-2). Die Inschrift läßt vermuten, daß der Antrag des Thrasyloulos – wahrscheinlich als zu radikal – scheiterte⁶⁸. Die Bürgerrechtsge-

⁶⁵ Raubitschek 1941, 284-287. Ein weiterer, von Theozotides eingereichter Antrag forderte eine Unterstützung für die Söhne jener Athener, die im Kampf für die Demokratie gefallen waren, in Anlehnung an die Praxis für die Kriegswaisen. Offensichtlich sind alle *gnesioi* gemeint, wie das Fragment aus Lys. *In Theozot.* (403/2 v.Chr.) deutlich macht (*P. Hib.* 1, 14, F a-b; s.), cf. Stroud 1971, 281, Text ll. 4-8; cf. Ogden 1996, 79. Zur Datierung cf. Stroud 1971, 297-301; cf. Loomis 1995, 230-236; Kommentar zu Rhodes - Osborne 2003, 4; cf. *Ath. Pol.* 24, 3 (öffentliche Unterstützung der Kriegswaisen zwischen 478-462 v.Chr.).

⁶⁶ Rhodes - Osborne 2003, 4; Osborne 1981, I, D 6.

⁶⁷ Zu der Inschrift Rhodes - Osborne 2003, 4; Osborne 1981, II, 42: 70-90 Bürgerrechtsempfänger, 870-890 Empfänger der *isoteleia*; Whitehead 1984, 8-10: ca. 1000 Bürgerrechtsempfänger.

⁶⁸ Buck 1998, 84-85.

währung für zumindest einen Teil der Personen, die zur Vertreibung der Tyrannen beigetragen hatten, ist – wenn auch wahrscheinlich von den Betroffenen selbst gefordert – auch hier die Reaktion auf eine existentielle Bedrohung der Polis⁶⁹.

Diese Privilegierung eines größeren Personenkreises blieb lange Zeit die letzte Maßnahme dieser Art⁷⁰. Erst in einer weiteren Ausnahmesituation nach der Schlacht von Chaironeia 338 v.Chr. faßte man wieder die Verleihung des Bürgerrechts an Fremde und Sklaven ins Auge⁷¹. Dafür haben wir zwei Belege: der eine ist ein in mehreren literarischen Quellen erwähnter Antrag, demzufolge Sklaven die Freiheit und *xenoi* das Bürgerrecht verliehen werden sollte⁷², der zweite ist die Mitteilung in der Hypereides-Rede *Gegen Athenogen* aus dem Jahr 338/7 v.Chr. (V 31-32), den anti-makedonischen Flüchtlingen aus Troizen sei athenisches Bürgerrecht verliehen worden⁷³.

Fassen wir zusammen. Aristoteles schafft durch die Verknüpfung von negativ besetzten Konzepten beim Leser den Eindruck, sein Vorwurf an die Adresse der Demagogen, das Bürgerrecht zu verschleiern, beziehe sich auch auf die ihm zufolge radikale athenische *politeia* des 4. Jh. An keiner Stelle bietet er eine alternative Perspektive, etwa durch einen Hinweis auf die in den Quellen zu erkennende zunehmend restriktive athenische Bürgerrechtspraxis, die er mit keinem Wort erwähnt. Hinzu kommt, daß der Vorwurf der massiven Aufnahme von Angehörigen der Unterschicht in das Bürgerrecht an die Adresse der Demagogen, zumindest was Athen betrifft, mit den Informationen aus externen Quellen nicht übereinstimmt: die uns bekannten Bürgerrechtsverleihungen an

⁶⁹ Aristoteles erkennt dabei durchaus, daß nach zwei erfolgreichen Umstößen der Demokratie und nach der Schreckensherrschaft der Dreißig eine außergewöhnliche Situation gegeben war. Er lobt übrigens ausdrücklich das besonnene und auf Harmonie bedachte Verhalten des athenischen *demos* bei der Wiederherstellung der Demokratie (*Ath. Pol.* 40, 3; 41, 1): es sei gerechtfertigt erschienen, daß der *demos*, der seine Rückkehr aus eigenen Kräften bewerkstelligt habe, nun die *politeia* in die Hand genommen habe.

⁷⁰ Die *isopoliteia*-Gewährung an größere Gruppen von Bürgern anderer Städte war selten und ebenfalls auf Notsituationen beschränkt. Die beiden einzigen Fälle sind das von Demosthenes (LIX 104) erwähnte Bürgerrecht für Flüchtlinge aus Plataä (427 v.Chr.), cf. Osborne 1981, I, D 1, 28, Kommentar II, 11-16, sowie das Bürgerrecht für die Samier (als Dank für deren Unterstützung im Peloponnesischen Krieg) (*IG II²* 1, 405/4 v.Chr., Wiederholung 403/2 v.Chr.), cf. Osborne 1981, I, D 4 und D 5, 33-34, Kommentar II, 25-26.

⁷¹ Cf. Osborne 1981, III, 68.

⁷² Osborne 1981, III, 67-68: Lycurg, *Leocr.* 41; Hyp. *In Aristogeit.* F 27; Plut. *Mor.* 848F-849A.

⁷³ Osborne 1981, III, 71-72.

größere Personenkreise stellten eine Maßnahme in Zeiten der Not dar, mit der man unterprivilegierte Schichten der Bevölkerung anspornte, sich für die Landesverteidigung einzusetzen bzw. diesen für den geleisteten Einsatz danken wollte⁷⁴. Man hat in Situationen auf sie zurückgegriffen, in denen die Polis die Dienste der Betroffenen in einer durch Krieg oder Krankheit bedingten Krisensituation benötigte, eine Begründung, die Aristoteles im Übrigen bei seiner allgemeinen Diskussion über die Bürgerrechtskriterien in der *Politik* selbst anführt, der er jedoch andererseits durch seinen Vorwurf der machtpolitischen Manipulation den Boden entzieht.

3. ARISTOTELES' DARSTELLUNG DER ROLLE DES AREOPAGS

Ähnlich kritische Fragen drängen sich bei der aristotelischen Berichterstattung über den Areopag auf. Für Aristoteles kam dem Areopag historisch gesehen eine Schlüsselrolle in der athenischen *politeia* zu, charakterisiert er ihn in der *Politik* doch als Wächter über die Gesetze, eine Funktion, die er auch im historischen Teil der *Athenaion Politeia* ausübt, in dem die Entwicklung seiner Zuständigkeiten bei den einzelnen Verfassungsänderungen (*metabolai*) nachvollzogen, das heißt im Wesentlichen der Verfall seiner für die Stabilität der *politeia* eminent wichtigen Rolle aufgezeigt wird⁷⁵. Im zeitgenössischen Teil der *Athenaion Politeia* kommen die Befugnisse des Areopags hingegen nur am Rande zur Sprache⁷⁶. So entsteht der Eindruck einer Institution ohne Prestige und jedenfalls ohne die ursprüngliche Kompetenz der *nomophylakia*. Vergleichen wir aber das aristotelische Bild des Areopags in der athenischen Demokratie des 4. Jahrhunderts mit den Aussagen externer Quellen, so stellen wir einen Widerspruch fest. Dieser ist umso bedeutsamer, als er nicht losgelöst von anderen internen Widersprüchen im aristotelischen Den-

⁷⁴ Zur Erweiterung der Bürgerschaft in einer Notsituation cf. Poddighe 2014, 319-320.

⁷⁵ Zur Rolle des Areopags in der Entwicklung der *politeia* und in den Beziehungen zwischen den verschiedenen Institutionen in der *Athenaion Politeia* cf. Berti 2012, vor allem 163-165.

⁷⁶ Literatur zum Areopag cf. unter anderem Wade-Gery 1931a; 1931b, 1-11, 77-89; Kahrstedt 1937, 1-33; Ruschenbusch 1966, 369-376; Day - Chambers 1967², 101-133; Wallace 1974, 259-269; Ostwald 1988², 321, 330-332; Wallace 1989, vor allem 207-210; Hall 1990, 319-328; Rhodes 1992a, 62, 65, 67-77; zu Ephialtes 78-80, 89-90; De Bruyn 1995; Schubert 2000, 103-132; Kommentar Rhodes - Osborne 2003 zu 79; Rhodes 2005, 280-287; Berti 2004; 2012; Poddighe 2014; Sancho Rocher 2021.

ken selbst⁷⁷ und Widersprüchen zwischen Aristoteles' Aussagen und jenen in externen Quellen betrachtet werden kann.

Ob Aristoteles' Darstellung der herausragenden Bedeutung des Areopags in der vor-solonischen und solonischen Verfassung und deren anschließendem Verfall im 5. Jh. der historischen Wirklichkeit entspricht, wird auf Grund der spärlichen Quellen bis etwa zur Mitte des 4. Jh.⁷⁸ noch immer lebhaft diskutiert. Fragen nach den ursprünglichen Zuständigkeiten der Institution, dem möglichen Prestigeverlust nach der Reform des Kleisthenes, einem (von Aristoteles behaupteten, aber in anderen Quellen nicht ausdrücklich belegten) wiedergewonnenen Ansehen in der Folge der Perserkriege sowie nach dem Ausmaß und der Bedeutung der Reformen des Ephialtes, der Aufwertung des Areopags durch die Dreißig, und seiner Stellung in der wiedereingerichteten Demokratie sind noch nicht endgültig beantwortet⁷⁹.

In unserem Zusammenhang interessiert uns jedoch weniger die Historizität der aristotelischen Informationen als vielmehr die in der außerordentlich positiven Beurteilung der ursprünglichen Rolle des Areopags und der Darstellung des Verfalls der Zuständigkeiten im Laufe der Jahrhunderte enthaltene, wenn auch unausgesprochene Verurteilung der athenischen Verhältnisse in Aristoteles' Lebenszeit. Es lohnt sich, den Wortlaut der Entwicklung des Areopags schrittweise nachzuvollziehen. Aristoteles' Ausgangspunkt ist die absolute Vorrangstellung des Areopags in der vor-solonischen und solonischen *politeia*: vor Drakon sei die erste Befugnis des Areopags die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze gewesen (*Ath. Pol.* 3, 6: διατηρεῖν τοὺς νόμους); er habe die meisten und die wichtigsten Angelegenheiten in der Polis (διώκει δὲ τὰ πλεῖστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν ἐν τῇ πόλει) in Händen gehabt und souverän (κυριῶς) alle bestraft, die sich ungebührlich verhielten. Wichtig ist auch die Mitteilung, daß die Mitglieder des Areopags aus dem Kreise der (auf Grund von Adel oder Reichtum gewählten) Archonten stammten, und ihre Amtszeit lebenslänglich war, was auch 'heute' noch der (übrigens einzige) Fall (das heißt in der zeitgenössischen athenischen *politeia*) sei (*Ath. Pol.* 3, 6). In der Verfassung Drakons sei der Areopag Wächter

⁷⁷ Dietze-Mager 2021.

⁷⁸ Rhodes 1992a, 62.

⁷⁹ Cf. zum Beispiel Schubert 2000, 132, die annimmt, daß die Vorstellung des Areopags als eines Gerichtshofs betraut mit *nomophylakia*, *politophylakia* und Sittenaufsicht in der zweiten Hälfte des 4. Jh. entstanden ist, und dann auf das 6. Jh. zurück projiziert wurde, während andere Studien eher geneigt sind, den aristotelischen Informationen zur Entwicklung des Areopags Glauben zu schenken, cf. zum Beispiel De Bruyn 1995, Berti 2004 und 2012, Poddighe 2014.

über die Gesetze geblieben (*Ath. Pol.* 4, 4: φύλαξ τῶν νόμων)⁸⁰ und habe deren Einhaltung von Seiten der Archonten überwacht⁸¹. Er habe die Kandidaten für die *archai* geprüft und die Fähigsten für die Jahresämter angestellt (*Ath. Pol.* 8, 2)⁸². Jeder Bürger habe vor dem Areopag Klage gegen vermeintliches Unrecht erheben können (εἰσαγγέλλειν). Auch in der solonischen *politeia* sei die Verantwortung des Areopags für die Überwachung der Gesetze, hier *nomophylakia* genannt, erhalten geblieben (*Ath. Pol.* 8, 4: τὴν δὲ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν ἔταξεν ἐπὶ τὸ νομοφυλακεῖν). Als Wächter über die Verfassung (ἐπίσκοπος)⁸³ habe er die meisten und die wichtigsten Angelegenheiten der Polis wahrgenommen (ἢ τὰ τε ἄλλα καὶ τὰ πλεῖστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν πολιτικῶν διετήρει) und Verstöße bestraft, eine fast wörtliche Übereinstimmung mit der Beschreibung der Zuständigkeiten in der vor-drakonischen Zeit. Er habe ohne Angabe von Gründen Bußgelder für die Staatskasse erheben können. Solon habe per Gesetz dem Areopag die Anklagen (νόμος εἰσαγγελίας)⁸⁴ im Falle von Verschwörungen gegen den *demos* (ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου) übertragen. Daß Aristoteles die Vorrangstellung des Areopags hier positiv beleuchten will, ist aus seiner Beurteilung des solonischen Verfassungswerks insgesamt abzuleiten: Solon habe durch eine geschickte Mischung (μειζαντα καλῶς τὴν πολιτείαν) die Demokratie in althergebrachter Weise (δημοκρατίαν [...] πάτριον) organisiert, wobei der Areopag die oligarchische Komponente⁸⁵, die Archonten die aristokratische verkörpert, und die Gerichtshöfe den *demos* vertreten hätten (*Pol.* 1273b 38)⁸⁶.

Die *Athenaion Politeia* berichtet, in der Zeit nach den Perserkriegen sei der Areopag wieder erstarkt (ἴσχυσεν) – was einen zwischenzeitlichen Machtverlust voraussetzt – und habe die Stadt verwaltet (διώκει τὴν πόλιν). Seine Führungsrolle (ἡγεμονία), die er ohne jedes (neue) Gesetz

⁸⁰ Rhodes 2017, 30 ist der Ansicht, daß die Passagen *Ath. Pol.* 4, 1-4, 4 (die *politeia* unter Drakon) nicht in der ursprünglichen Fassung der *Athenaion Politeia* enthalten waren, sondern eine spätere Erfindung darstellen. So seien diese bei keinem antiken Autor zitiert. Auch sei die drakonische Verfassung in der Aufzählung der *metabolai* in *Ath. Pol.* 41, 2 nicht enthalten.

⁸¹ Zur *euthyne* der Archonten durch den Areopag cf. De Bruyn 1995, 63-73; Berti 2012, 109-112; Loddo 2018, 110-112.

⁸² Ostwald 1988², 321.

⁸³ Rhodes 1992², 70 weist darauf hin, daß die Zuständigkeiten des in der *Ath. Pol.* mehrfach erwähnten Wächters über die *politeia* an keiner Stelle präzisiert seien.

⁸⁴ Cf. unter anderem Hansen 1975, 15-17, 19, 57.

⁸⁵ Cf. Hansen 1975, 56.

⁸⁶ Ostwald 1988², 321; Schubert 2000, 109, 112 spricht von *nomophylakia* (Aufsicht über die Gesetze) und *politophylakia* (Aufsicht über die Bürger). Cf. Aisch. *Eum.* 690-695, cf. auch Wallace 1989, 87-93; zum solonischen Areopag cf. Loddo 2018, 105-113.

(οὐδενὶ δόγματι) ausgeübt habe (*Ath. Pol.* 23, 1-2; Wiederholung in der Zusammenfassung der Verfassungsänderungen 41, 2; cf. *Pol.* 1304a 20), habe er siebzehn Jahre lang beibehalten, wobei sich allerdings die Dinge nach und nach verschlechtert hätten (*Ath. Pol.* 25, 1)⁸⁷. Unter Ephialtes sei dann der Areopag entmachtet worden (462/1 v.Chr.): dieser habe ihm alle 'zusätzlichen' (ἐπιθετα) Befugnisse⁸⁸ genommen, so die des Wächters über die *politeia* (ἡ τῆς πολιτείας φυλακή), und diese auf die *boule*, den *demos* und die *dikasteria* verteilt (*Ath. Pol.* 25, 1-2). Damit habe der Areo-

⁸⁷ Day - Chambers 1967², 120-130, 135: die vom Areopag beherrschte *politeia* nach den Perserkriegen sei eine Erfindung des Aristoteles, mit der er die Kluft zwischen der zweiten Demokratie (Demokratie des Kleisthenes) und der radikalen Demokratie des 4. Jh. habe schließen wollen; Wallace 1989, 260-261; Rhodes 1992a, 65: die behauptete Erstarkung seiner Position nach den Perserkriegen in *Ath. Pol.* 23, 1-2 (cf. *Pol.* V 4, 1304a 20) sei eine spätere Tradition; dazu kritisch Esu 2018, 368-369: es sei nicht überzeugend, daß Rhodes den Informationen über die Reform des Ephialtes in der *Ath. Pol.* Glauben schenke, der Information über die Machtzunahme nach den Perserkriegen jedoch mißtraue; Rihll 1995, 92; Schubert 2000, 116-118, 124: die Behauptung, der Areopag habe sich in der Phase zwischen Solon und Ephialtes zu einem Gremium mit starkem politischen Einfluß entwickelt, müsse aus späteren Entwicklungen zu erklären sein, da es kaum externe Anhaltspunkte dafür gebe; Berti 2004, 134-147 vor allem nach der Schlacht von Salamis habe der Areopag auf Grund seiner leitenden Funktion bei der Finanzierung der Schiffe an Ansehen gewonnen (143-145); cf. Sancho Rocher 2021, 60. Zur Rolle des Areopags bei der Schlacht von Salamis und der Finanzierung der Flotte (*Ath. Pol.* 23, 1) cf. Berti 2012, 22-61, 63-102, 167-211: Anhang (Zusammenstellung aller relevanten Quellen). Berti 2012, 163-165 hält die aristotelischen Informationen über den Areopag in der Zeit nach den Perserkriegen und zur Reform des Ephialtes für kohärent. Auch bei Poddighe 2014, 154-167 finden wir eine Rehabilitation der aristotelischen Darstellung der Rolle des Areopags nach den Perserkriegen: dieser habe möglicherweise in dieser Zeit auf Grund politischer Spannungen seine Befugnisse sehr rigide (rigidamente) ausgeübt, was dann zu der Entmachtung durch Ephialtes geführt haben könnte, die später von Perikles aus ähnlichen Gründen fortgesetzt worden sei.

⁸⁸ Cf. Philochoros *FGrHist* 328 F 64b α: Ephialtes habe ihm alle Prozesse außer den Todesurteilen genommen, cf. Plut. *Cim.* 15, 2; Diod. XI 77, 6; zu Ephialtes und Perikles cf. Plut. *Per.* 9, 5; zum Inhalt der 'zusätzlichen' Befugnisse und deren Aufteilung auf andere Institutionen cf. Rhodes 1992², 71-72, der annimmt, der Areopag habe damals die Befugnis des *nomophylax* verloren; cf. Philochoros *FGrHist* 328 F 64b [α]; Berti 2012, 102-118; Poddighe 2014, 249-252, 256-258, 331-343 (Anhang 1 mit einer ausführlichen Diskussion von Legitimitätskontrolle und Verfassungsumwandlung bei Aristoteles); Zaccarini 2018, 509-510. Hall 1990, 319-328 postuliert (wenig überzeugend), die Maßnahmen des Ephialtes hätten nicht eine Schwächung, sondern umgekehrt eine Stärkung des Areopags beinhaltet, da diesem eine Positivliste von Zuständigkeiten zugewiesen worden sei. Unter diesen Umständen könne die Aufhebung der Gesetze des Ephialtes (durch die Dreißig, cf. *infra*) logischerweise nur eine Schwächung des Areopags bedeuten; ähnlich Schubert 2000, 125. Auch Zaccarini 2018, vor allem 511-512 hält die aristotelische Tradition über die Entmachtung des Areopags durch Ephialtes für nicht historisch, da die Quellen im Wesentlichen alle aus dem 4. Jh. stammten.

pag die *epimeleia* verloren (*Ath. Pol.* 26, 1)⁸⁹. Perikles habe die Befugnisse des Areopags weiter eingeschränkt (*Ath. Pol.* 27, 1; *Pol.* 1274a 7)⁹⁰. Die Dreißig (404/3 v. Chr.) hätten die althergebrachte *politeia* (διοικεῖν τῆν πάτριον πολιτείαν: Aristoteles verwendet denselben Ausdruck in der *Politik* zur Charakterisierung der *politeia* des Solon⁹¹) wieder hergestellt und die Gesetze des Ephialtes aufgehoben (*Ath. Pol.* 35, 2)⁹².

Soweit die aristotelische Darstellung der Geschichte des Areopags bis zur Schwelle des 4. Jahrhunderts. Sie zeichnet das Bild einer ursprünglich mit bedeutender Machtfülle ausgestatteten Institution, die als oberster Gerichtshof und Wächter über die Gesetze die Stabilität der *politeia* aufrecht erhielt, durch die Reform des Ephialtes entmachtet wurde, unter den Dreißig aber wieder in ihre alten Befugnisse eingesetzt wurde. Über eine Rücknahme dieser Rehabilitierung des Areopags bei der Rückkehr der Demokratie sagt die *Athenaion Politeia* nichts. Jedoch läßt die Darstellung der Institution im zeitgenössischen Teil der *Athenaion Politeia* kaum einen anderen Schluß zu. Der Areopag der 30er bzw. 20er Jahre des 4. Jh. erscheint hier als ein Gerichtshof, der eher beiläufig – neben dem Delphinion, Palladion und Phreatto – im Zusammenhang mit

⁸⁹ Das perikleische Bürgerrechtsgesetz und die Tagelöhner für Dikasten seien die Vollendung der durch die Areopag-Reform des Ephialtes geschaffenen Demokratie gewesen, wobei die zunehmende Entmachtung des Areopags jedoch eine Gegenbewegung hervorgerufen habe, die in einem starken Areopag den Garanten der Stabilität sah, cf. Poddighe 2014, 73-74, 75, 223-225, 245-246, 255.

⁹⁰ Cf. dazu unter anderem Finley 1962, 4-5; Wallace 1974, 263-269; 1989, 83-93; Rhodes 1992², 69-75, 70: die weitere Entmachtung durch Perikles sei wahrscheinlich eine Verzerrung; Rihll 1995, 87-98; Schubert 2000, 118-119, 123; Rhodes - Osborne 2003, 390-391; Sealey 2004, 310-324; Rhodes 2009, 39-40; Oranges 2018, 253-270, zu Themistokles' Rolle vor allem 265-270. Zu den Quellen cf. De Bruyn 1995, 87-99; Interpretation der Quellen cf. 100-110; Berti 2012, 137-162.

⁹¹ Zum Ruf nach der althergebrachten Verfassung im 4. Jh. als Zeichen der Erstarkung konservativen Gedankenguts bei gleichzeitiger Akzeptanz der Demokratie, wobei das Konzept Freiheit mit Freiheit von ausländischer (sprich makedonischer) Dominanz gleichgesetzt worden sei, cf. Rhodes 2009, 40-41, insbesondere 41: «Democracy had come to be associated with opposition to Macedon»; 2016, 262-263; cf. auch Harding 1987, 35-36.

⁹² Ruschenbusch 1966, 371-372 hält diese durch keine andere Quelle bestätigte Nachricht bei Aristoteles für eine seiner «ohnehin nicht seltenen Erfindungen zugunsten der Gruppe um Theramenes» (cf. *Lys. Erasth.* 68 zur Rolle des Areopags während der Tyrannis der Dreißig; cf. Philipps 2008, 153-156), während er andererseits geltend macht, Aristoteles' Berichterstattung über die Entmachtung des Areopags durch Ephialtes sei durchaus glaubwürdig. Wallace 1989, 140-144 hält die Information über die Rehabilitierung durch die Dreißig für historisch. Die Verfassung der restaurierten Demokratie nach 403 v. Chr. wies dem Areopag die Aufgabe der *epimeleia* über die Gesetze zu: Andoc. I 83-84; cf. Wallace 1989, 134; Philipps 2008, 147. Canevaro - Harris 2012, 116, 119 halten das Gesetz in Andokides allerdings für eine Fälschung, cf. *infra*.

den Zuständigkeiten des *archon basileus* erwähnt wird (*Ath. Pol.* 57, 3): die einzigen (μόνα) Fälle, in denen der Areopag urteile, seien vorsätzlicher Mord und vorsätzliche Verletzung, sowie Brandstiftung und Vergiftung mit Todesfolge⁹³, wobei die Gerichtsbarkeit für Mord eine der ältesten Befugnisse des Areopags zu sein scheint – die *Athenaion Politeia* erwähnt sie übrigens beiläufig im Kapitel über die Zeit des Peisistratos (*Ath. Pol.* 16, 8: φόνου δίκη εἰς Ἄρειον πάγον; cf. *Pol.* 1315b 22)⁹⁴. Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkauf von konfiszierten Gütern erfahren wir, daß der Areopag eine Rolle spielte bei Verbannungen (*Ath. Pol.* 47, 2: τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου φευγόντων;). An anderer Stelle heißt es, der Areopag habe über jeden, der einen der heiligen Olivenbäume entwurzele, die Todesstrafe verhängen können auf Grund eines Gesetzes, das zwar noch existiere, jedoch nicht mehr angewandt werde (*Ath. Pol.* 60, 2). Demnach war dem Areopag formell eine religiöse Zuständigkeit verblieben, die aber keine praktische Bedeutung mehr hatte⁹⁵.

In der zeitgenössischen *politeia* hat der Areopag, glaubt man der *Athenaion Politeia*, seine ursprüngliche Vorrangstellung, das heißt die Rolle des *nomophylax* und Garanten der Stabilität, die er bis zur Reform des Ephialtes Mitte des 5. Jh. inne hatte, vollständig an die demokratischen Institutionen abgetreten. Was die lebenslange Amtszeit angeht, die den Areopagiten geblieben war (*Ath. Pol.* 3, 6), sei diese, wie Aristoteles in der *Politik* hervorhebt, einer Demokratie ein Dorn im Auge: da eine demokratische *politeia* sich ja nicht durch Adel, Reichtum oder Bildung, sondern durch niedrige Geburt, Armut und körperliche Arbeit definiere, versuche sie, sollte sich nach einer *metabole* eine lebenslange Amtszeit aus irgendeinem Grund erhalten haben, die betreffende Institution möglichst aller Befugnisse zu entheben und dafür zu sorgen, daß alle Ämter ausgelost und die Wahl abgeschafft wird (*Pol.* 1318a 1-3).

In der aristotelischen Darstellung des Machtverfalls des Areopags kommt die größte Bedeutung dem Verlust der *nomophylakia* zu, in seinen Augen die Hauptaufgabe des vor-solonischen und solonischen Areo-

⁹³ Fast identisch das Zitat des Gesetzes in Dem. XXIII 22-24; cf. Arist. [*Mag. Mor.*] 1188b 29-38 (unabsichtliche Tötung im Gegensatz zu vorsätzlichem Mord), cf. Pollux 8, 117; cf. Wallace 1989, 97-106.

⁹⁴ Peisistratos mußte sich wegen einer Mordanklage vor dem Areopag verantworten, cf. Dem. XXIII 80; Ostwald 1988², 321; laut Schubert 2000, 112-113 stand die Blutgerichtsbarkeit am Anfang der Entwicklung des athenischen Rechtssystems; cf. auch Philipps 2008, 59, 81. Zu Drakons Gesetz gegen Todschatz cf. Gagarin 2008, 93-109.

⁹⁵ Cf. Lys. VII 25 (ca. 397/6 v.Chr.), cf. Wallace 1989, 106-112, 121; Rhodes 1995, 312. Zur Befugnis des Areopags in Prozessen im Zusammenhang mit den heiligen Olivenbäumen cf. De Bruyn 1995, 115-116; Sancho Rocher 2021, 68-69.

pags⁹⁶. Diese *nomophylakia*, die den Gesetzen dient, jedoch über den Institutionen steht⁹⁷, vermißt Aristoteles in der zeitgenössischen athenischen *politeia*, beklagt er doch, der *demos* stelle sich souverän über die Gesetze, da alles durch die *psephismata* der *ekklesia* und die Urteile der *dikasteria* entschieden werde, Institutionen, in denen dieser die Macht habe (*Pol.* 1305a 32-33; *Pol.* 1292a 3-6; 1298b 14-15; *Ath. Pol.* 41, 2). Für Aristoteles war die Tatsache, daß der Areopag die Aufgabe des *phylax* über die *politeia* eingebüßt hatte, zweifellos eine entscheidende Ursache für den Verfall der *politeia* in seiner Lebenszeit.

Externe Quellen zeigen hingegen, daß das von Aristoteles vermittelte Bild nicht mit den Tatsachen übereinstimmt. Während des gesamten 4. Jahrhunderts und vor allem in dessen zweiter Hälfte, in der Zeit also, in der die *Athenaion Politeia* verfaßt wurde, gewann der Areopag schrittweise seine politische Bedeutung zurück und nahm schließlich eine Position ein, die durchaus an jene erinnert, die Aristoteles ihm in der solonischen *politeia* zuschreibt. Weder die *Politik* noch die *Athenaion Politeia* gehen auf diese Entwicklung ein.

So soll bei der Wiedereinrichtung der Demokratie 403/2 v.Chr. ein Dekret der *ekklesia* dem Areopag die Kontrolle der Archonten im Hinblick auf die Ausführung der Gesetze übertragen haben (*Andoc.* I 84)⁹⁸. Ein weiteres Dekret aus 352/1 v.Chr. verlieh ihm (gemeinsam mit anderen Instanzen) die Oberaufsicht über alle Heiligtümer (*IG II³* 292, 16-33)⁹⁹. Zudem berichten vor allem Quellen aus der zweiten Hälfte des 4. Jh. über ein Verfahren, das eine obligatorische, in einen Strafantrag ausmündende Voruntersuchung des Areopags in Fällen von unter anderem Verrat, Bestechung und (wahrscheinlich) Umsturzversuchen vorsah

⁹⁶ Interessant ist der Vergleich mit der *nomophylakia* in der Verfassung des Demetrios von Phaleron, cf. Gehrke 1978, 156-157; O'Sullivan 2009, 51-62, 72-86.

⁹⁷ Übrigens taucht der Begriff *nomophylakia* nur dreimal in der *Politik* auf, cf. Bearzot 2012, 29-47: *Pol.* 1287a 20-21 (der Monarch als *nomophylakes*); *Pol.* 1298b 29 (ein Gremium von Gesetzeswächtern ist ratsam für eine Oligarchie); *Pol.* 1322b 39 - 1323a 8 (unter den Ämtern in den besser gestellten Poleis erscheint die *nomophylakia*).

⁹⁸ Das von Andokides zitierte Dekret des Tisamenos wird von Canevaro - Harris 2012, 110-116 als Fälschung betrachtet: «a forged document inserted into the text long after the initial publication of the speech». Zum Informationswert vermuteter Fälschungen cf. Sancho Rocher 2021, 68: bei Zitaten von Gesetzen oder Dekreten in den Reden, von denen angenommen werde, sie seien Fälschungen, sei das Ziel nicht etwa eine Erfindung von Nicht-Geschehenem gewesen, sondern vielmehr, ein Dekret oder Gesetz, das in der jeweiligen Rede zur Sprache kam, möglichst wahrheitsgetreu widerzugeben. Zu diesem Dekret cf. De Bruyn 1995, 121.

⁹⁹ Cf. Wallace 1989, 111-112; Schubert 2000, 126; cf. Rhodes - Osborne 2003, 58, l. 19 (352/1 v.Chr.), cf. auch Rhodes - Osborne 2003, 390 (Kommentar zu 79).

(*apophasis*), die dem zuständigen *dikasterion* vorgelegt werden mußte¹⁰⁰. De Bruyn (1995) geht dabei davon aus, daß dieses Verfahren nicht erst, wie bisher angenommen, in den 40er Jahren des 4. Jh. eingeführt wurde, sondern bereits zu Zeiten der Reform des Ephialtes (462/1), der den Areopag einerseits entmachtete, ihm andererseits aber mit der *apophasis* eine Kontrollbefugnis in der *politeia* gewährt habe¹⁰¹. Jedenfalls gab die *apophasis* des Areopags mehrfach den Ausschlag und hatte die Aufhebung von Wahlverfahren¹⁰², Verbannung¹⁰³, ja sogar Todesurteile¹⁰⁴ zur Folge (Din. I 45, 63; Aesch. I 81-84; Dem. XXVIII 132-133 sowie 134-136; Hyp. Dem. Sp. 5-7; F 3 [71-79]; Plut. Dem. 14, 4). Weiterhin bringt Deinarchos in seiner im Jahr 323 v.Chr. gehaltenen Rede gegen Demosthenes ein Dekret zur Sprache, das Demosthenes selbst der *ekklesia* unterbreitet und das dem Areopag eine unerhörte Machtfülle eingeräumt habe (wobei Demosthenes die Institution jetzt allerdings als oligarchische *arche* anklage) (Din. I 62-63, 78)¹⁰⁵. Dieses Dekret habe

¹⁰⁰ Din. I 50: eine *apophasis* des Areopags könne entweder in eigener Initiative oder auf Anweisung des *ekklesia* eingeleitet werden; cf. Din. I 63; Plut. Dem. 14, 5; cf. De Bruyn 1995, 143 zu den *apophasis* des Areopags auf Grund eigener Initiative. Literatur zur *apophasis* Kahrstedt 1937, 30-31; Hansen 1975, 18-19, 39-40; 1979, 38 (cf. 1993³, 292-294); Wallace 1989, 113-121, 121; De Bruyn 1995; Rhodes 1995, 312-313; Schubert 2000, 129-130; Rhodes 2005, 280, 283-284; Sancho Rocher 2005, 201-203; O'Sullivan 2009, 17; Sancho Rocher 2021. Laut De Bruyn 1995, 109-110, 111, 117-141-142, 146 war die *apophasis* des Areopags zwar nur eine Vorstufe für eine Entscheidung der Volksgerichte (cf. P. Oxy. 1, 34, cf. De Bruyn 1995, 133-134), habe aber eine nicht unwichtige Kontrollfunktion in der *politeia* dargestellt; Sancho Rocher 2021, 85; im Regelfall verabschiedete die *ekklesia* ein Dekret, welches das *apophasis*-Verfahren in Gang zu setzte. Der Areopag habe in der zweiten Hälfte des 4. Jh. eine wichtige beratende Funktion inne gehabt, die in kritischen Situationen den Ausschlag gab, allerdings in Abhängigkeit von der *ekklesia*, die ein Dekret ausfertigen mußte, und von den Volksgerichten, die die letzte Entscheidung trafen (59, 70-73, 85). Zu keinem Zeitpunkt habe der Areopag die Gerichtsbarkeit besessen, habe aber als beratendes und unabhängiges Organ einen spürbaren Einfluß ausgeübt und die Polis vor dem Untergang gerettet (*salvar la ciudad de la ruptura*) (86-87). De Bruyn 1995, 143 weist allerdings auf mehrere Fälle hin, in denen der Areopag dem *psephisma* der *ekklesia* entweder überhaupt nicht (Din. I 10-11) oder erst nach mehrfacher Anmahnung (Hyp. Dem. Sp. 5) folgte, wobei es sich allerdings um Ausnahmen handele: im Prinzip habe der Areopag die souveränen Entscheidungen der Volksversammlung respektiert. Zum Verfahren im Einzelnen cf. De Bruyn 1995, 143-146; Poddighe 2014, 223-225.

¹⁰¹ De Bruyn 1995, 117-119 (cf. IG I³ 102 aus 409 v.Chr., bei der es sich um eine *apophasis* handeln könnte).

¹⁰² Plut. Phoc. 16, 4, cf. De Bruyn 1995, 153-154.

¹⁰³ Din. I 63, cf. De Bruyn 1995, 129-130.

¹⁰⁴ Hansen 1975, 18, 52; 1993³, 291-293; De Bruyn 1995, 147-154; Rhodes 1995, 312-314; Sancho Rocher 2021, 69-70.

¹⁰⁵ Cf. Wallace 1989, 211: wahrscheinlich 344/3 v.Chr.; Wallace (1989), 119 nimmt an, daß das genannte Dekret des Demosthenes die Befugnis der *apophasis* beinhaltete;

den Areopag den althergebrachten Gesetzen entsprechend als höchste Instanz befugt, jedweden Verstoß gegen die Gesetze zu bestrafen, und zwar ohne Berufungsmöglichkeit: auf Grund des Dekrets seien zwei Bürger hingerichtet worden¹⁰⁶. Nach der Niederlage von Chaironeia (338 v.Chr.) hatte der Areopag offensichtlich Todesurteile gegen Verräter und Flüchtige verhängt (Lycurg. I 52-54)¹⁰⁷, die eine Polarisierung der Bürgerschaft für und wider die Institution verschärft hatten: als Lycurgos diese Exekutionen in der *ekkleisia* erwähnte, erhoben sich Proteststimmen, gegen die er den Areopag (und dessen Todesurteile) als Retter der Polis (Lycurg. I 52; cf. Aesch. III 252)¹⁰⁸ und als vorurteilsfreies Gremium (Lycurg. I 54) verteidigte.

Ein inschriftlich überliefertes Gesetz gegen Umsturzversuche, das 337/6 v.Chr. von den Nomotheten verabschiedet wurde, zeigt, für wie mächtig, ja gefährlich der Areopag in der zweiten Hälfte des 4. Jh. galt: im Falle eines Anschlags auf die Demokratie wurde den Areopagiten untersagt, sich zu versammeln, und die *atimia* bei gleichzeitiger Konfiszierung ihrer Habe über sie verhängt (IG II³ 320)¹⁰⁹. Die oligarchische

anders Hansen 1975, 39-40; 1979, 38, Anm. 24, der eine neue Befugnis, die in der Folge der Niederlage von Chaironeia geschaffen worden sei, erkennt. Cf. dazu De Bruyn 1995, 131-133, 139-142, die die *apophasis* für eine dem Areopag von Ephialtes gewährte Befugnis hält (cf. *supra*); Sancho Rocher 2021, 73-74. Laut Deinarchos konnte der Areopag auf Grund des von Demosthenes eingebrachten Dekrets als oberste Instanz Verbannung und Todesstrafe verhängen gegen jedweden, der die Gesetze der Stadt übertrat; cf. Rhodes 2005, 280 + Anm. 31. De Bruyn 1995, 117-119 und Sancho Rocher 2021, 70-74 zufolge enthielt das von Deinarchos genannte Dekret des Demosthenes jedoch mitnichten neue Befugnisse für den Areopag. Sancho Rocher nimmt an, daß es diesen lediglich in der prekären Lage nach dem Frieden des Philokrates beauftragte, in Fällen von Verratsverdacht eine Untersuchung durchzuführen (74).

¹⁰⁶ Cf. Din. I 63; Dem. XVIII 132-133; cf. Wallace 1989, 115-119; Hansen 1993³, 291-292; De Bruyn 1995, 129; ein weiteres Todesurteil cf. 126-128 (Plut. *Dem.* 14, 5); Sancho Rocher 2021, 72 (mit Hinweis auf Wallace 1989, 118, es handele sich wahrscheinlich nicht um eine *apophasis* des Areopags in eigener Initiative, sondern die Untersuchung gehe zurück auf ein Dekret der Volksversammlung.

¹⁰⁷ De Bruyn 1995, 152-153; Rhodes 1995, 313; Sancho Rocher 2021, 71-73.

¹⁰⁸ Cf. Plut. *Phoc.* 16, 4. Zu der Zeit nach Chaironeia cf. Wallace 1989, 117 und 118; laut Schubert 2000, 130-131 hatte der Areopag Sonderrechte erhalten, die es ihm erlaubten, nicht nur eine Untersuchung durchzuführen und einen Strafantrag zu stellen, sondern auch selbst zu urteilen.

¹⁰⁹ Hesperia 1952, 355-359; cf. Pouilloux 1960, 32; SEG XII, 87; Rhodes - Osborne 2003, 79, 5c.; im Vergleich dazu cf. das in Andoc. I 96 zitierte Gesetz (im Dekret des Demophantos), cf. Canevaro - Harris 2012, 119-125. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Anti-Tyrannis-Gesetz eine Reaktion auf die durch den Areopag verhängten Exekutionen nach Chaironeia war, wobei ein schlüssiger Beweis fehle, so Wallace 1989, 182-184; zu diesem Gesetz cf. auch Rhodes 1995, 314; 2005, 280-281; 2009, 40; Mossé 2013, 269; Rhodes 2016, 263; Sancho Rocher 2021, 74-81. Zu den Kompetenzen des

Institution (in Aristoteles' Augen, wie wir hörten, ein durchaus positives Attribut) wurde von den Anhängern der Demokratie offensichtlich des Liebäugelns mit der Tyrannis verdächtigt. In diesem Zusammenhang sei auf die durch konservative Kreise in dieser Zeit entfachte Diskussion über den Wert der althergebrachten (solonischen) Verfassung hingewiesen, als deren Dreh- und Angelpunkt die *nomophylakia* des Areopags betrachtet wurde (cf. Isokr. VII 50-51) ¹¹⁰.

An der Tatsache, daß die Rolle des Areopags vor allem in der zweiten Hälfte des 4. Jh. keineswegs auf die Gerichtsbarkeit bei Mord, Verletzung, Brandstiftung und Vergiftung beschränkt war – wie uns die *Athēnaion Politeia* glauben läßt –, sondern daß er eine verfassungsrechtliche und politische Stellung in der Polis einnahm, die durchaus Züge der solonischen *nomophylakia* trug, kann kein Zweifel bestehen ¹¹¹. Selbst wenn man mit De Bruyn (1995) davon ausgeht, daß die *apophasis*-Kompetenz des Areopag nicht erst Mitte des 4. Jh. geschaffen wurde, sondern Teil der Reform des Ephialtes war, das heißt seitdem die Kompetenzen des Rates rein rechtlich gesehen unverändert geblieben waren, so weisen die Quellen jedoch eindeutig aus, daß die Institution einen relativ großen Ermessensspielraum besaß, den sie vor allem ab der Mitte des 4. Jh. zunehmend breit interpretierte, auch auf Grund der Tatsache, daß die Volksversammlung den Rat in politischen Fragen befaßte ¹¹², die rein formal den Rahmen seiner Kompetenzen überstiegen ¹¹³. Damit gilt

Areopags im Hinblick auf die Tyrannis betreffenden Angelegenheiten cf. De Bruyn 1995, 21-50 (vor Ephialtes) sowie 158-164 (zum Tyrannengesetz des Eukrates) und 158-161 (zu den Areopag-kritischen Stimmen in der Antike).

¹¹⁰ Isokrates hat in seinem *Areopagitikos* wohl als erster diese Diskussion angestoßen, cf. unter anderem Ruschenbusch 1966, 373; cf. Wallace 1989, 174-177; Rhodes 1995, 312, 314; Schubert 2000, 127-128; Berti 2012, 16-20; Sancho Rocher 2021, 61-65. Zu Isokrates' positiver Bewertung der Rolle des Areopags cf. De Bruyn 1995, 155-158.

¹¹¹ Cf. unter anderem Koerner 1974, 132-146, vor allem 144; Wallace 1989, 179-181, 211-212; Rhodes 1995, 311-314; 2005, 287-288. Schubert 2000, 132 spricht von einer seit den 40er Jahren deutlich politischen Rolle des Areopags im Hinblick auf *nomophylakia*, Überwachung der Bürger und Sittenaufsicht; Sancho Rocher 2021.

¹¹² Sancho Rocher 2021, 71.

¹¹³ Während zum Beispiel Kahrstedt 1937, 19-31 eine zunehmende Aufwertung und Erweiterung der Befugnisse im 4. Jh. erkennt (ähnlich Hansen 1993³, 288-295, vor allem 288, 290-291; Kommentar zu Rhodes - Osborne 2003, 79, 390-393; Rhodes 2005, 280, Anm. 31, 281), gehen De Bruyn 1995, 163-164 und Sancho Rocher 2021, 67 davon aus, daß die *apophasis* eine alte Befugnis des Areopags darstellte, die auf Ephialtes zurückgeht; De Bruyn und Sancho Rocher zufolge enthielten die von Dinarchos genannten Dekrete nicht etwa neue Befugnisse, sondern bezogen sich auf den jeweiligen Fall, der zur Diskussion stand. Eine so wichtige Zuständigkeit wie die *apophasis* sei Gegenstand eines Gesetzesverfahrens gewesen, nicht aber eines Beschlusses der Volksversammlung, cf. Sancho Rocher 2005.

für die aristotelische Darstellung des zeitgenössischen Areopags dieselbe Feststellung wie für jene der Handhabung des Bürgerrechts in Athen: sie ist zumindest unvollständig und daher irreführend. Der Antwort auf die Frage, warum Aristoteles Informationen verkürzte bzw. aussparte, kommen wir im nächsten Abschnitt näher, in dem wir uns mit den Nomotheten beschäftigen, die in dem oben erwähnten Tyrannis-Gesetz für uns zum ersten Mal auftauchen.

4. NOMOTHETEN UND NOMOTHESIA: ARISTOTELES UND DIE EXTERNEN QUELLEN

Es ist mehr als erstaunlich, daß die in zahlreichen Quellen belegte Institution der *nomothesia* weder in der *Politik* noch in der *Athenaion Politeia* zur Sprache kommt¹¹⁴. Dabei geht aus den externen Quellen hervor, daß sie eine wichtige verfassungsrechtliche Neuerung des 4. Jahrhunderts darstellt.

Das *nomothesia* genannte Verfahren zur Verabschiedung von Gesetzen wurde bei der Wiederherstellung der Demokratie nach dem Ende der Tyrannenherrschaft der Dreißig (zwischen 403-399 v.Chr.) eingerichtet¹¹⁵. Während im 5. Jh. v.Chr. ein- und derselbe Beschluß sowohl als *nomos* wie auch als *psephisma* bezeichnet wurde, und *nomoi* wie *psephismata* von der *ekklesia* (in der Regel nach Vorlage eines *probouleuma* durch die *boule*¹¹⁶) beschlossen wurden, galten seitdem für Gesetze besondere Bestimmungen: die *ekklesia* konnte *psephismata*, aber keine *nomoi* ausfertigen. *Nomoi* unterlagen dem Verfahren der *nomothesia*, die ausschließlich Befugnis der Nomotheten war. Ein Ziel dieser Neuerung dürfte gewesen sein, einen Umsturz der Demokratie durch eine einfache Abstimmung in der *ekklesia*, wie dies 411 und 403 v.Chr. geschehen war, zu verhindern¹¹⁷. Die Differenzierung zwischen *nomos* und *psephisma*

¹¹⁴ Die Nomotheten kommen nur in einer einzigen Passage der *Politik* zur Sprache, die die Genauigkeit der Gesetze des Charondas im Vergleich zu den zeitgenössischen Gesetzgebern lobend hervorhebt (*Pol.* 1274b 9). Zum Konzept des Gesetzgebers bei Aristoteles cf. Pezzoli 2014, 167-176; Aristoteles betrachte seine Rolle als die eines Bindegliedes zwischen Ethik und Politik (176); cf. Poddighe 2019, 48-49.

¹¹⁵ Zu Rolle und Befugnissen der Nomotheten bei der Revision der Gesetze nach der Wiedereinsetzung der Demokratie Anfang des 4. Jh. cf. Thuch. VIII 97; cf. Gilbert 1877, 326-327; Wallace 1989, 182-184; Hansen 1993³, 162-177; Schubert 2000, 131; Rhodes 2009, 28-30; Canevaro - Harris 2012, 98-129.

¹¹⁶ Zu den *probouleumata* der athenischen Boule cf. Rhodes 1972, 49-87; Rhodes 2016, 247-248; 2019, 46-47.

¹¹⁷ Harrison 1955, 35; Rhodes 2005, 275-276; 2009, 29-30; zu den näheren Umständen cf. Osborne 2010, 283-287.

wurde, wie aus den Quellen zweifelsfrei hervorgeht, zumindest formal während des gesamten 4. Jh. aufrecht erhalten: *psephismata* wurden in der *ekklesia*, *nomoi* stets von den *nomothetai* beschlossen.

Was den inhaltlichen Unterschied zwischen *nomos* und *psephisma* sowie den Ablauf des *nomothesia*-Verfahrens angeht, gibt es zahlreiche strittige Punkte und offene Fragen, die bis heute intensiv diskutiert werden¹¹⁸. Zwar postulieren Xenophon, Platon und Aristoteles, ein *nomos* habe eine allgemeine Zielrichtung und eine zeitlich unbegrenzte Wirkung, ein *psephisma* hingegen betreffe einen Einzelfall und sei von vorübergehender Gültigkeit (Xen. *Mem.* I 2, 42; Arist. *EN* 1137b 13-29¹¹⁹; [Pl.] *Horoi* 415b)¹²⁰, jedoch ist eine solche Differenzierung in den Inschriften nicht leicht festzustellen: ein Beschluß der Nomotheten ist vom Wortlaut her mit einem *psephisma* fast identisch. Es stellt sich also die Frage, ob der Unterschied zwischen *nomos* und *psephisma* etwa ein rein verfahrenstechnischer gewesen sein könnte. Umstritten ist auch, ob die Schaffung des *nomothesia*-Verfahrens und die Einsetzung der Nomotheten einen tatsächlichen Machtverlust der *ekklesia* darstellten, oder ob *psephismata*, ohne formell Gesetze zu sein, de facto doch Gesetzescharakter hatten¹²¹. Weiterhin sucht man nach einer Erklärung dafür, daß im Vergleich zu der Masse von *psephismata* (zumindest epigraphisch) nur wenige *nomoi* überliefert sind (insgesamt 11 *nomoi* bzw. auf *nomoi* verweisende Inschriften im Vergleich zu mehreren Hundert *psephismata*)¹²². Dabei gilt zu bedenken, daß die gesamte Außenpolitik – und ein Großteil der Inschriften betrifft diese – zum Befugnisbereich der *ekklesia* gehörte, also Gegenstand von *psephismata* war¹²³. Rhodes macht für die Seltenheit der *nomoi* auch den Umstand geltend, daß die Verabschiedung eines *nomos* (mit Absicht) wesentlich komplizierter und langwieriger war als

¹¹⁸ Literatur dazu: Tarbell 1889; Kahrstedt 1938; Atkinson 1939; Harrison 1955; Lewis 1959; Stroud 1974; MacDowell 1975; Hansen 1971-1980; 1978; 1979; Rhodes 1985; Eucken 1990, 287-289; Robertson 1990; Rhodes 1992², 328-329; West 1995; Kapparis 1999; Atkinson 2003; Rhodes 2003a; 2009, 29; Canevaro - Harris 2012; Canevaro 2013; 2013a; Hansen 2016; 2016a; Canevaro 2018; Canevaro - Esu 2018; Kapparis 2019.

¹¹⁹ In *EN* 1141b 23-29 weist Aristoteles den *nomos* der Gesetzgebung zu, das *psephisma* dem politischen Geschehen, cf. auch Canevaro - Esu 2018, 110-111.

¹²⁰ Cf. Kahrstedt 1938, 13; cf. *Andoc.* I 87 (399 v.Chr.): ein Dekret kann niemals über dem Gesetz stehen, cf. Canevaro - Harris 2012, 118; Poddighe 2019, 40, 53-56.

¹²¹ Kahrstedt 1938; Atkinson 1939.

¹²² Canevaro - Esu 2018, 133, Anm. 64 nennen 8 Gesetze, davon eines unveröffentlicht (Agora excavations inv. I 7495); hinzu kommen drei Beschlüsse des *demos* mit Verweis auf die Nomotheten; cf. Harris 2013, 157-166.

¹²³ Cf. unter anderem Hansen 1984, 109-112; Rhodes 2009, 29.

die eines *psephisma*¹²⁴. Zu den inschriftlich überlieferten *nomoi* kommen allerdings jene hinzu, die in den Versammlungs- und Gerichtsreden, vor allem bei Demosthenes, Aischines und Andokides überliefert sind: die Redner hatten die Angewohnheit, die für ihre Argumentation relevanten Gesetze vorlesen zu lassen, was dazu führte, daß deren Wortlaut in den Text der Rede aufgenommen wurde¹²⁵.

Hier berühren wir eine Problematik, die nicht unmittelbar mit der Frage zu tun hat, warum Aristoteles die *nomothesia* in seinen Schriften verschwieg, die aber mittelbar, wie sich im Folgenden herausstellen wird, für unseren Zusammenhang von beträchtlicher Bedeutung ist. Es fragt sich nämlich, in wieweit die in den Gerichts- und Versammlungsreden der attischen Redner zitierten Gesetze, unsere Hauptinformationsquelle zur *nomothesia*, als echt gelten dürfen. In einer Reihe von Fällen neigt man dazu, das in der Rede enthaltene Zitat als spätere und daher möglicherweise erfundene Hinzufügung zu betrachten¹²⁶, wobei die Stand-

¹²⁴ Rhodes 2009, 29-30.

¹²⁵ Cf. dazu Harris 2013, 151-157. Informationen über *nomothesia* und *nomothetai* finden wir in den folgenden Reden: (1) Andoc. I 87: Dekret des Tissamenes, in dem es um die Einsetzung der Nomotheten nach dem Umsturz der Tyrannis geht. (2) Dem. XX 91: Paraphrase des 403 v.Chr. bei der Wiederherstellung der Demokratie erlassenen Gesetzes über die Einführung neuer Gesetze. (3) Dem. XX 91: Paraphrase der 'neuen' Gesetzgebung Mitte des 4. Jh. v.Chr., die sich nicht an die alten Regeln halte, sondern von Politikern manipuliert werde. (4) Dem. XXIV 20-23: Zitat des Gesetzes über die jährliche Revision der Gesetze in der *ekklesia* und die Einsetzung von Nomotheten im Falle der Entscheidung, daß die alten Gesetze nicht ausreichen. (5) Dem. XXIV 17-19 und 24-32: Paraphrasierungen dieses Gesetzes. (6) Dem. XXIV 33: Zitat eines Gesetzes, das es den Nomotheten vorbehält, ein Gesetz aufzuheben. (7) Aesch. III 38-40: Paraphrasierung eines Gesetzes über das Verfahren zur Aufhebung von Widersprüchen in bestehenden Gesetzen, an dem die Thesmotheten, die *boule*, die *ekklesia* und die Nomotheten beteiligt sind.

¹²⁶ In den Manuskripten ist in der Regel eine aus der Antike stammende Zeilenzählung enthalten (Stichometrie). Wenn ein Zitat in der Stichometrie nicht enthalten ist, ist es wahrscheinlich später hinzugefügt worden, womit sich die Frage nach dem Zeitpunkt der Hinzufügung und deren Zuverlässigkeit stellt. Canevaro 2013 enthält eine auf der Stichometrie der Reden in den Manuskripten basierende Kontrollmethode, an Hand derer festzustellen sei, ob es sich bei zitierten Texten um spätere, nach der ersten Edition hinzugefügte Texte und damit Fälschungen handelt, oder ob die zitierten Dokumente bereits in der ersten Edition enthalten waren, da in der Stichometrie mitgezählt, das heißt vermutlich ein Zitat sind; Hansen 2016, 445 stimmt Canevaros Methodologie grundsätzlich zu, wirft ihm jedoch mangelnde Konsistenz vor. Canevaros systematische Bevorzugung der Paraphrase gegenüber Zitaten veranlaßte Hansen 2016, 442 zu der Feststellung: «[...] whenever the orator's paraphrase is inconsistent with the document, the a priori view is: trust the paraphrase and reject the documenta as a forgery». Zur höheren Zuverlässigkeit von Paraphrasierungen cf. Canevaro - Harris 2012; Canevaro 2013; 2013a, 80-104; Hansen 2016; 2016a; Canevaro 2018; Canevaro - Esu 2018; Esu 2018, 367-368.

punkte keineswegs einstimmig sind. Hinzu kommt, daß die Reden mitunter außer dem Zitat des Gesetzes auch noch eine Paraphrasierung des Redners enthalten, in der dieser den Sinn des Gesetzes zusammenfaßt und sein eigenes Verständnis darlegt. Mitunter finden wir sowohl Zitat wie Paraphrasierung, wobei beide jedoch nicht unbedingt übereinstimmen scheinen. Als Beispiel sei Demosthenes' Rede *Gegen Timokrates* angeführt, in der wir sowohl den Wortlaut eines die *nomothesia* betreffenden Gesetzes (Dem. XXIV 20-23) wie auch zwei Paraphrasierungen des Redners finden (Dem. XXIV 17-19, 24-32, 48)¹²⁷. Soll man in solchen Fällen dem Zitat oder der Paraphrasierung Glauben schenken? Zwar herrscht ein Konsens dahingehend, daß in den Reden zitierte Gesetze und Dekrete, die nicht in der Stichometrie des Manuskripts enthalten sind, wahrscheinlich spätere Hinzufügungen sind, und nur solche Zitate als echt gelten können, die in der Stichometrie mitgezählt wurden¹²⁸. Bei fehlender stichometrischer Übereinstimmung (das heißt wenn das Zitat in der Zeilenzählung nicht enthalten ist) geht man daher generell davon aus, daß die (zeitgenössische) Paraphrasierung des Redners zuverlässigere Informationen bietet. Jedoch besteht keineswegs immer Einigkeit, ob das zitierte Dekret bzw. Gesetz echt oder gefälscht ist, ob eine Übereinstimmung von Zitat und Paraphrasierung gegeben ist, und ob, selbst wenn es sich um eine Fälschung handelt, davon auszugehen ist, daß die in ihr enthaltenen Informationen notwendigerweise als falsch zu betrachten sind¹²⁹.

Unabhängig von all diesen offenen Diskussionspunkten kann kein Zweifel daran bestehen, daß die *nomothesia* in den Quellen des 4. Jh. eine bedeutende Rolle spielte und der Unterschied zwischen *nomos* und *psephisma* konsequent aufrecht erhalten wurde¹³⁰. Aristoteles' Schwei-

¹²⁷ Laut Hansen 2016, 473-474; 2016a, 594-700 ein echtes Zitat, wobei Hansen auch keinen Widerspruch sieht zwischen dem zitierten Gesetz und dessen Paraphrase; dagegen Canevaro 2013, 80-104, 94-102: Fälschung, cf. Canevaro 2018, 70-124 (Wiederholung seiner Argumentation). Vorsichtiger Rhodes 2019, 41 zur Frage nach der Echtheit: «possibly to be rejected as a forgery» (Canevaro 2016, 39-58 behandelt die in Dem. XXIV enthaltenen Zitate zum Verfahren der *nomothesia*, ohne Hinweis auf Zweifel auf die Echtheit der Zitate).

¹²⁸ Cf. Canevaro 2013.

¹²⁹ Sancho Rocher 2021, 68 weist zu Recht daraufhin, bei in den Reden enthaltenen Zitaten von Gesetzen oder Dekreten sei das Ziel des Fälschers ja nicht gewesen, Erfindungen als wahr zu verkaufen, sondern zum Beispiel die möglichst wahrscheinliche Wiedergabe eines Dekrets der *ekklesia* (recrear), cf. *supra*.

¹³⁰ Epigraphische Quellen cf. Rhodes - Osborne 2003, 25 aus 375/4 v.Chr.; Rhodes - Osborne 2003, 26 aus 374/3 v.Chr.; *I. Eleusis* 142 aus 353/2 v.Chr.; Rhodes - Osborne 2003, 9 aus 337 v.Chr.; Rhodes - Osborne 2003, 79 aus 337/6 v.Chr.; Rhodes - Osborne 2003, 81 aus 337 v.Chr.; *IG II³ 327* aus 336/5 und 335/4 v.Chr.; *IG II³ 445* aus

gen zum Thema *nomothesia* und Nomotheten wirft daher die ernste Frage auf, in wie weit wir seiner Behauptung Glauben schenken können, in der athenischen Demokratie stünden die *psephismata* und *dikai* über den Gesetzen (*Ath. Pol.* 41, 2; *Pol.* 1305a 32-33: κύριον εἶναι πρὸν δῆμον τῶν νόμων). Dieser Vorwurf ist allein deshalb schon fragwürdig, als vor dem 4. Jh., wie oben erwähnt, eine Differenzierung zwischen *psephismata* und *nomoi* gar nicht existierte¹³¹. Offensichtlich wurde dies bei der Wiederherstellung der Demokratie 403 v.Chr. als Mangel empfunden, für den das von Aristoteles verschwiegene *nomothesia*-Verfahren Abhilfe schaffen sollte¹³². Die Frage nach dem Warum des aristotelischen Schweigens berührt damit die Zuverlässigkeit der aristotelischen Informationen generell. Ihre Bedeutung scheint in der historischen Forschung erkannt worden zu sein, so zum Beispiel von Poddighe¹³³. Vor allem Canevaro und Esu¹³⁴ haben sich eingehend mit den Beweggründen beschäftigt, die Aristoteles zum Aussparen der *nomothesia* und der Nomotheten veranlaßt haben mögen und sein Schweigen rechtfertigen könnten. Da Canevaros und Esus Argumentation entscheidende Bedeutung hat für die Frage, ob Aristoteles als vertrauenswürdiger Informant gelten kann, kommen wir nicht umhin, uns mit einigen komplizierten technischen Aspekten der Diskussion bekannt zu machen. Dabei sind die Lesung der Paraphrasierung eines die *nomothesia* betreffenden Gesetzes in Aischines' 330 v.Chr. gehaltener Rede *Gegen Ktesiphon* (III 38-40) und die Schlußfolgerungen, die Canevaro und Esu aus ihrer Lesung und Interpretation dieser Textstelle ziehen, entscheidend.

Das von Aischines paraphrasierte Gesetz betrifft ein Verfahren zur Aufhebung von Widersprüchen zwischen bestehenden Gesetzen, an dem die Thesmotheten, die *boule*, die *ekklesia* und die Nomotheten beteiligt sind¹³⁵:

335 v.Chr.; *IG II³* 452 aus 334 v.Chr.; *IG II³* 355 aus 329/8 v.Chr.; cf. Koerner 1974, 138-139.

¹³¹ Cf. Gilbert 1877, 326-327; Hansen 1984, 95-101: in den Augen der Athener sei gerade die Demokratie des 5. Jh. (zu) radikal gewesen (95-96).

¹³² Thuc. VIII 97. Zum Folgenden cf. Gilbert 1877, 326-332; Hansen 1993³, 161-177.

¹³³ Poddighe 2019, 60 stellt fest, daß Aristoteles trotz seines Interesses an der Frage der Geltung und der Entwicklung der Gesetze systematisch alle Maßnahmen der athenischen Demokratie des 4. Jh. ignoriert, eine Lösung für die Frage der Veränderung der Gesetze zu finden. Sie erklärt sich Aristoteles' überraschendes Schweigen dadurch, daß Aristoteles offenbar die athenische *politeia* seiner Zeit nicht für entwicklungsfähig gehalten habe (63, unter Hinweis auf Pezzoli in Bertelli - Moggi 2014, 133).

¹³⁴ Canevaro - Esu 2018, 105-145.

¹³⁵ Atkinson 1939: zwischen 355 und 330 v.Chr. (Inspection Law); cf. Canevaro 2016, 39-58.

[...] οὕτε ἡμέλῃται περὶ τῶν τοιούτων τῷ νομοθέτῃ τῷ τὴν δημοκρατίαν καταστήσαντι, ἀλλὰ διαρρήδην προστέτακται τοῖς θεσμοθέταις καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν διορθοῦν ἐν τῷ δήμῳ τοὺς νόμους, ἀκριβῶς ἐξετάσαντας καὶ σκεψαμένους, εἴ τις ἀναγγράπται νόμος ἐναντίος ἐτέρῳ νόμῳ, ἢ ἄκυρος ἐν τοῖς κυρίοις, ἢ εἴ ποῦ εἰσὶ νόμοι πλείους ἐνὸς ἀναγεγραμμένοι περὶ ἐκάστης πράξεως. κἄν τι τοιούτων εὐρίσκωσιν, ἀναγεγραφότας ἐν σανίσιν ἐκτιθέναι κελεύει πρόσθεν τῶν ἐπωνύμων, τοὺς δὲ πρυτάνεις ποιεῖν ἐκκλησίαν **ἐπιγράφαντας νομοθέτας**, τὸν δ' ἐπιστάτην τῶν προέδρων **διαχειροτονίαν διδόναι τῷ δήμῳ καὶ** τοὺς μὲν ἀναιρεῖν τῶν νόμων, τοὺς δὲ καταλείπειν, ὅπως ἂν εἷς ἢ νόμος καὶ μὴ πλείους περὶ ἐκάστης πράξεως. καὶ μοι λέγε τοὺς νόμους.¹³⁶

[...] und hat auch der Gesetzgeber, der die Demokratie eingerichtet hat, dies nicht vernachlässigt, sondern hat den Thesmotheten den ausdrücklichen Auftrag der jährlichen Überprüfung der Gesetze vor dem *demos* gegeben und eine strenge Untersuchung vorgeschrieben, um festzustellen, ob irgendein geschriebenes Gesetz einem anderen Gesetz widerspricht, oder ein ungültiges Gesetz zwischen den gültigen steht, oder ob mehr als ein Gesetz dieselbe Handlung betrifft. Und wenn sie solche finden, müssen sie diese aufschreiben und vor den Eponymen¹³⁷ aufstellen. Und die Prytanen müssen eine Sitzung der *ekklesia* einberufen und **nomothetai** ausschreiben, und der *epistates* der Vorsitzenden muß eine Abstimmung per Handaufhebung **vor dem demos** durchführen, **und** sie heben die einen Gesetze auf und behalten die anderen bei, so daß für jeden Sachverhalt nur ein Gesetz gilt und nicht mehrere. Und man verlese das Gesetz.¹³⁸

¹³⁶ Die hier zitierte in den Manuskripten enthaltene Fassung des Textes wurde in den meisten Editionen an zwei Stellen emendiert mit dem Ziel, vermeintliche Widersprüche im Text auszumerzen. So wird erstens νομοθέτας zu νομοθέταις (für die Nomotheten = zugunsten der Nomotheten). Zweitens wird, was folgenschwere ist, das τῷ δήμῳ nach διαχειροτονίαν διδόναι als Interpolation wertet (cf. Schoell 1887, 115-117): der Satzabschnitt προέδρων διαχειροτονίαν διδόναι τῷ δήμῳ bedeute, daß die Abstimmung per Handaufhebung auf einer Sitzung der *ekklesia* stattfand, das heißt der *demos* auf dieser Sitzung der *ekklesia* selbst über die Aufhebung oder Beibehaltung von Gesetzen abstimmte, was im Widerspruch zu anderen Informationen hinsichtlich der *nomothesia* stehe. Der Verzicht auf τῷ δήμῳ erlaubt, in dem ἐπιστάτης τῶν προέδρων einen Vorsitzenden der Nomotheten zu erblicken, das heißt daß die Abstimmung per Handaufhebung nicht in der *ekklesia*, sondern auf einer Sitzung der Nomotheten stattfand, die die Gesetze aufhoben bzw. beibehielten. Gegen diese Emendierungen wurden zu Recht Einwände erhoben. Knox 1975, 149-150 und Rhodes 2003a, 126 lesen ἐπιγράφαντας νομοθέτας im Sinne von: der Punkt 'Benennung der Nomotheten' wird auf die Tagesordnung der *ekklesia* gesetzt. Canevaro - Esu 2018, 134 lesen ebenfalls ἐπιγράφαντας νομοθέτας, wobei sie diese Formulierung jedoch mit 'sich als Nomotheten konstituierend' übersetzen mit weitreichenden Folgen für das Verständnis der gesamten Textstelle. Der Verzicht auf das als Interpolation gewerteten τῷ δήμῳ wird von Knox 1975, 151 und von Canevaro - Esu 2018, 132-135 als unzulässige Veränderung der Manuskripte abgelehnt.

¹³⁷ Die 10 eponymen Heroen, nach denen die Phylen benannt waren.

¹³⁸ Meine eigene Übersetzung.

Canevaros und Esus Begründung und Rechtfertigung des aristotelischen Schweigens zum Thema *nomothesia* und Nomotheten stützt sich auf ihre Interpretation dieser Paraphrase bei Aischines. Ihrer Ansicht nach bedeutet der Ausdruck ἐπιγράφαντας νομοθέτας, daß die *ekklesia* sich ad hoc in einen Nomotheten-Ausschuß verwandelte, das heißt eine nomothetische Sondersitzung abhielt, während die Wendung διαχειροτονίαν δίδόναι τῷ δήμῳ besage, daß die als Nomothetenausschuß konstituierte *ekklesia* durch Handaufhebung über die Gesetze abstimmte¹³⁹. Die Thesmotheten mußten dieser Lesung zufolge demnach eine jährliche Revision der Gesetze im Hinblick auf Widersprüche oder ungültige bzw. überflüssige Gesetze in der *ekklesia* vornehmen lassen (Sitzung 1); falls solche festgestellt wurden, mußte eine Publikation der relevanten Texte erfolgen; anschließend mußte der Vorsitzende der Prytanen eine besondere Sitzung der *ekklesia* einberufen, während welcher die *ekklesia* sich als Nomothetenausschuß konstituierte (Sitzung 2). Der *epistates* der Vorsitzenden (ἐπιστάτης τῶν προέδρων) der *ekklesia* mußte während dieser Sitzung eine Abstimmung abhalten, in der die *ekklesia*, das heißt der *demos* (alias die Nomotheten) darüber entschied, welche Gesetze aufgehoben bzw. beibehalten werden sollten.

Hier muß beachtet werden, daß Canevaro und Esu einerseits – zu Recht – alle früheren Emendierungen, die die Rolle des *demos* in dieser Textstelle erklären sollten, ablehnen, andererseits aber selbst eine (allerdings stillschweigende) Emendierung vornehmen: sie lesen nämlich das in den Manuskripten auf τῷ δήμῳ folgende καὶ nicht, eine nicht unbedeutende Veränderung Textes. Aus dem καὶ folgt nämlich, so Ronald Knox (1975)¹⁴⁰, dessen ausführlichen Kommentar zu Aischines' *Gegen Ktesiphon* Canevaro und Esu nicht berücksichtigt haben, ein anderer Verfahrensablauf: die Thesmotheten haben die Pflicht, jährlich in der *ekklesia* darüber abstimmen zu lassen, ob eine Revision der Gesetze (im Hinblick auf Widersprüche oder Ungültigkeit) nötig ist oder nicht (Sitzung 1: *ekklesia*). Falls Unstimmigkeiten entdeckt werden, muß die Publikation der relevanten Texte erfolgen. Die Prytanen müssen dann eine weitere Sitzung der *ekklesia* (Sitzung 2: *ekklesia*) einberufen, wäh-

¹³⁹ Canevaro - Esu 2018, 134-135: «[...] the *nomothetai* are none other than a special *ad hoc* Assembly meeting specifically intended for dealing with laws [...]».

¹⁴⁰ In seinem Kommentar zu dieser Passage hat Knox (1975, 145) die verschiedenen Lesungshypothesen und Interpretationen diskutiert – mit und ohne Emendierung –, so auch bereits die von Canevaro - Esu 2018 vertretene Hypothese, daß sich der *demos* auf einer Sitzung der *ekklesia ad hoc* als Nomothetengremium konstituierte, eine Interpretation, die Knox (148) ablehnte (cf. Hypothese 2: the *demos* «wearing its nomothetic hat»); Canevaro und Esu erwähnen dies nicht.

rend der die Nomotheten eingesetzt werden (ἐπιγράψαντας νομοθέτας). Während dieser Sitzung muß der ἐπιστάτης τῶν προέδρων der *ekklesia* eine Abstimmung (διαχειροτονίαν δίδοναι τῷ δήμῳ) abhalten, die die Einsetzung und das Mandat der Nomotheten, – und hier unterscheidet sich Knox' Lesung von Canevaro und Esu – nicht aber die Gesetze selbst zum Gegenstand hat¹⁴¹. Das καί nach τῷ δήμῳ in III 39 leitet nun in Knox' Lesung einen neuen Satzteil ein, dessen implizites Subjekt νομοθέται (aus dem ἐπιγράψαντας νομοθέτας im Vorsatz zu entnehmen) ist¹⁴², was bedeutet, daß die Nomotheten (auf einer eigenen Sitzung 3) entscheiden, welche Gesetze aufgehoben und welche beibehalten werden sollen (καὶ τοὺς μὲν ἀναρρεῖν τῶν νόμων, τοὺς δὲ καταλείπειν). Knox nimmt also – anders als Canevaro und Esu – drei Sitzungen an, wobei auf der zweiten Sitzung der *ekklesia* die Nomotheten durch Handaufhebung eingesetzt werden und ihr Mandat festgelegt wird, aber die Nomotheten erst in einer dritten, eigenen Sitzung die Gesetze beschließen¹⁴³.

Diese Interpretation wird durch Aischines' abschließende Kurz-Paraphrasierung des Verfahrens bestätigt: die Thesmotheten (in der *ekklesia*) überprüfen die Gesetze auf Widersprüchlichkeiten hin, die Prytanen weisen widersprüchliche Gesetze den Nomotheten (nicht etwa der *ekklesia*) zu, und Letztere entscheiden (III 40: τῶν μὲν θεσμοθετῶν ἐξευρόντων, τῶν δὲ πρυτάνεων ἀποδόντων τοῖς νομοθέταις, die Nomotheten untersuchen [die Gesetze], die Prytanen leiten [die fraglichen Gesetze] an die Nomotheten weiter)¹⁴⁴. Dieses Verständnis wird zudem gestützt

¹⁴¹ Knox 1975, 146 und 151.

¹⁴² Knox 1975, 148 begegnet dem Einwand, diese Hypothese bedinge einen Wechsel des Subjekts (von *epistates* zu *nomothetai*), mit dem Hinweis, daß auch die Lesung in Hypothese 2 (*ekklesia* konstituiert sich als *nomothetai*) zwei unterschiedliche Subjekte voraussetze; denn wenn man annehme, daß das Subjekt des ersten Satzes (*epistates*) in dem auf *kai* folgenden Satz gleich bleibe, bedeute dies, daß der *epistates* über die Gesetze beschließe. Diese Hypothese werde von niemandem vertreten. Ein Subjektwechsel ist also unumgänglich.

¹⁴³ Knox 1975, 146: Hypothese 5.

¹⁴⁴ Dies fiel auch Canevaro - Esu 2018, 133-134 auf. Sie interpretieren diese Kurz-Paraphrasierung des Verfahrens jedoch als eine direkte Verbindung zwischen den Prytanen und den Nomotheten: «[...] the parallelism between the general description of the procedure at Aesch. III 39 and the application to the current case at Aesch. III 40 makes it very clear that the action of the *prytaneis* is linked directly to the session of the *nomothetai*: the vote of the *nomothetai* is a vote of the *demoi* [...]», was wenig überzeugend klingt. Canevaro 2019, 496-497 enthält einen in Klammern gesetzten Hinweis auf Canevaro - Esu 2018, 130-136 Interpretation der Aischines-Paraphrase, auf die inhaltlich aber nicht eingegangen wird, als wenn sie keinerlei Auswirkungen hätte auf das Verhältnis zwischen *ekklesia* und Gesetzgebung: «Alla fine del mese l'Assemblea doveva stabilire la data di riunione dei *nomothetai* per promulgare le nuove leggi (e

durch die Paraphrase eines Gesetzes in Demosthenes' *Gegen Timokrates* (XXIV 25), das die Befugnisse der *ekklesia* in Gesetzgebungsfragen ausdrücklich einschränkt: die Gesetze hätten von alters her die *ekklesia* befugt, mittels einer *diacheirotomia* darüber zu entscheiden, ob ein neuer *nomos* eingebracht werden muß, oder ob die alten Gesetze ausreichen. Falls ein neues Gesetz erforderlich erscheine, dürfe die *ekklesia* aber nicht sofort legislativ tätig werden (οὐκ εὐθὺς τιθέναι), sondern erst auf der dritten Sitzung, und selbst auf dieser Sitzung dürfe sie keine Gesetze erlassen (τιθέναι), sondern nur das Mandat der *nomothetai* festlegen (σκέψασθαι καθ' ὃ τι τοὺς νομοθέτας καθιεῖτε)¹⁴⁵. Canevaro und Esu erklären diese Textstelle – entsprechend ihres Verständnisses *ekklesia* = *nomothetai* – folgendermaßen: da eine normale *ekklesia* nicht die Befugnis gehabt habe, die Gesetze zu verändern, müsse jene *ekklesia*, die sich als *nomothetai* konstituiert habe, eine besondere, vom normalen Verfahren abweichende Sitzung dargestellt haben. Diese Interpretation wird m.E. der Textstelle in Demosthenes XXIV 25 nicht gerecht, sagt diese doch ausdrücklich, die *ekklesia* sei prinzipiell nicht befugt gewesen, Gesetze zu erlassen, sondern habe nur das Mandat der *nomothetai* festlegen dürfen¹⁴⁶.

Kommen wir nun zu den wichtigen Schlußfolgerungen, die Canevaro und Esu aus ihrer Lesung der Passage bei Aischines ziehen, und die Aristoteles' Schweigen im Hinblick auf *nomothesia* und Nomotheten erklären, ja gewissermaßen rechtfertigen sollen¹⁴⁷. Wenn das in Aischines' *Gegen Ktesiphon* (Aesch. III 38-40) beschriebene *nomothesia*-Verfahren bedeute, daß die Sitzung der *nomothetai* mit einer Sitzung der *ekklesia*, das heißt de facto *nomothetai* und *demoi*¹⁴⁸ identisch waren, so heiße dies, daß die *ekklesia* als Nomotheten-Ausschuß auch die Gesetze beschloß. Dann aber seien die *nomothetai* keine eigenständige *arche*, sondern als eine Sonderformation der *ekklesia* von untergeordneter Be-

ho sostenuto che questa riunione dei *nomothetai* fosse in realtà una sessione speciale dell'Assemblea stessa, che si ricostituiva come *nomothetai*».

¹⁴⁵ Canevaro - Esu 2018, 133. Canevaro und Esu hätten hier zur Unterstützung ihrer Argumentation anführen können, daß die *ekklesia* bis etwa Mitte des 4. Jh. *eisangeleia*-Verfahren verhandeln und beschließen konnte, das heißt als Gerichtshof auftrat. Nach 367 v. Chr. wurden jedoch alle bekannten Fälle von *eisangelia* nicht mehr in der *ekklesia*, sondern vor einem Volksgericht verhandelt, cf. Hansen 1993³, 158-159, 214-215.

¹⁴⁶ Auch in Dem. XX 90-96 (ein Vergleich der Gesetzgebung unter Solon mit jener im 4. Jh.) ist von einer legislativen Befugnis der *ekklesia* nicht die Rede; cf. Knox 1975, 147.

¹⁴⁷ Canevaro - Esu 2018, 130-136: Kapitel «The 'silence' on *nomothesia* in the second part of the *Athenaion Politeia* and the problem of the identity of the *nomothetai*».

¹⁴⁸ Canevaro - Esu 2018, 131-135, vor allem 134: «*ad hoc session*».

deutung gewesen, und hätten infolgedessen auch nicht von Aristoteles behandelt werden müssen¹⁴⁹. Eine *nomothesia* des *demos* habe nämlich, so Canevaro und Esu, nichts gemein mit der von Aristoteles geforderten *nomophylakia*, das heißt einer über den Ämtern stehenden¹⁵⁰, unabhängigen Kontrolle der *politeia* im Hinblick auf Gesetzeskonformität. In der Tat hat Aristoteles, wie wir sahen, eine solche *nomophylakia* dem Areopag als dem ursprünglichen und wahren Wächter über die *politeia* in der Zeit vor Ephialtes zugeschrieben (cf. *supra*, *Ath. Pol.* 4, 4: ἡ δὲ βουλή ἢ ἐξ Ἀρείου πάγου φύλαξ ἦν τῶν νόμων [ursprüngliche Rolle]; 25, 2: ἅπαντα περιεῖλε τὰ ἐπιθετα δι' ὧν ἦν ἡ τῆς πολιτείας φυλακή [Entmachtung unter Ephialtes]; cf. *supra*, *Pol.* 1304a 20). Eine durch den *demos* kontrollierte *nomothesia*, so Canevaro und Esu, habe in Aristoteles' Augen aber unmöglich als über den Institutionen stehende *nomophylakia* gelten können, eine sicherlich richtige Wertung, wenn sich die *nomothesia* der athenischen Demokratie des 4. Jahrhunderts darin erschöpft hätte. Da, so Canevaro und Esu, der *demos* sowohl die politischen Entscheidungen wie auch (als Nomotheten-Ausschuß) die Entscheidung über die Gesetze getroffen habe, hätte ein und dieselbe sozio-ökonomische Gruppe, nämlich die die *ekklesia* beherrschende Unterschicht, alle Befugnisse in Händen gehabt. Wenn aber der *demos* in einer *politeia* allmächtig sei, dann sei das von Aristoteles für eine erfolgreiche Verfassung als absolut notwendig erachtete 'socio-economic mixing' unmöglich: dieses bedeute, daß die einzelnen sozio-ökonomischen Gruppen der Bürgerschaft (die Adligen, die Reichen, die *polloi*) jeweils die Kontrolle über ein bestimmtes Amt bzw. eine bestimmte Institution besitzen und sich gegenseitig kontrollieren, ohne sich zu vermischen¹⁵¹. Eine Kontrolle des (durch die Interessen der gesellschaftlichen Unterschicht bestimmten) *demos* durch sich selbst habe Aristoteles nicht für möglich gehalten¹⁵². Hier sei allerdings auf eine Passage in der *Politik* hingewiesen, die dazu im

¹⁴⁹ Canevaro - Esu 2018, 135: «If this is the case [das heißt *ekklesia* = *nomothetai*], the 'silence' of the *Ath. Pol.* about fourth-century *nomothesia* becomes less striking, less problematic, and less worrying».

¹⁵⁰ Canevaro - Esu 2018, 108.

¹⁵¹ Canevaro - Esu 2018, 118: 'socio-economic mixing' bedeute für Aristoteles «to give one institution to one <part>, another to another <part>» of the population; parts = *mere*, *moirai* (113); cf. *Pol.* 1273b 38: der Areopag als oligarchisches, die Archonten als aristokratisches und die *dikasteria* als demokratisches Element in der Verfassung Solons.

¹⁵² Canevaro - Esu 2018, 112, 118, 127, 128-129, 130, 135-136. Diese aristotelische Gesellschaftstheorie ist das Gegenteil unserer modernen Praxis, bei der sich Bürger verschiedenster Herkunft in allen Institutionen und Ämtern mischen und gegenseitig in Schach halten.

Widerspruch steht: eine Volksversammlung berate besser, wenn in ihr das *plethos* und die *gnorimoi* gemeinsam berieten, allerdings unter der Bedingung, daß das *plethos* die *gnorimoi* zahlenmäßig nicht überträfe (Pol. 1298b 21-27)¹⁵³. Unter bestimmten Umständen durften sich sozio-ökonomische Gruppen – hier *gnorimoi* und *plethos* in der *ekklesia* – also doch in ein- und derselben Institution mischen, ja war dieses ‘mixing’ sogar erwünscht, allerdings nur in einer Richtung, sollte die Unterschicht doch umgekehrt keinen Zugang zu den hohen Polisämtern haben.

Canevaros und Esus Interpretation des aristotelischen Schweigens zur *nomothesia* überzeugt meines Erachtens nicht. Vor allem bleibt unbeachtet, daß Aristoteles nicht nur das *nomothesia*-Verfahren ausgespart hat, sondern daß auch die Darstellung des zeitgenössischen Areopags in der *Athenaion Politeia* als eines untergeordneten Gerichtshofs nicht mit der Realität übereinstimmt, ergibt sich doch aus externen Quellen, daß der Areopag im Verlauf des 4. Jh. durchaus die Züge eines *nomophylax* aufwies, wie Aristoteles es sich wünschte. In ähnlicher Weise gefärbt erscheint auch die Art und Weise, wie Aristoteles durch eine suggestive Mischung von negativ besetzten Konzepten der athenischen Demokratie einen manipulativen Umgang mit den Bürgerrechtskriterien in die Schuhe schob.

Ganz abgesehen davon sind Canevaros und Esus Lesung und Interpretation der Textstelle in Aischines’ *Gegen Ktesiphon* auf Grund des fehlenden *kai* zumindest zweifelhaft. Dieses läßt nämlich ein völlig anderes Textverständnis zu, das bedeutet, daß die Revision der Gesetze nicht während einer Sitzung der *ekklesia*, sondern während einer eigenen Sitzung der Nomotheten vorgenommen wurde, ein Verständnis, das auch den Informationen aus anderen Quellen im Hinblick auf die *nomothesia* entspricht¹⁵⁴. Damit wird aber die Grundlage der gesamten Argumentation, daß die Nomotheten keine echte eigene Institution darstellten, wenn nicht hinfällig, so doch fragwürdig.

Sodann aber überrascht das Argument, Aristoteles habe die *nomothesia* nicht erwähnt, weil sie in seinen Augen nicht erwähnenswert gewesen sei, auch deshalb, weil Canevaro und Esu selbst ausdrücklich einräumen, daß die Athener während des gesamten 4. Jh. konsequent den Unterschied zwischen *psephismata* und *nomoi* aufrecht erhielten und das

¹⁵³ Cf. Bookman 1992, 8-10. Canevaro - Esu 2018, 122 erwähnen diese aristotelische Aussage, jedoch ohne Hinweis auf den damit verbundenen Widerspruch in ihrer Argumentation.

¹⁵⁴ Cf. hier Canevaro - Harris 2012, 118 «as Rhodes has observed it was the *nomothetai* who in the fourth century gave final approval of the laws, not the Assembly».

komplexe Verfahren der *nomothesia* handhabten. Sie weisen übrigens auch auf die Existenz zwei getrennter ‘public procedures’ hin, die γραφή παρανόμων (Unzulässigkeitsklage gegen ein *psephisma*) und die γραφή νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι (Klage gegen das Einbringen eines nicht zweckdienlichen Gesetzes)¹⁵⁵, was noch einmal deutlich hervorhebt, daß für die Überprüfung der Rechtskonformität von eingebrachten *psephismata* nicht dieselben Regeln galten wie für die Überprüfung von Gesetzesvorlagen¹⁵⁶. Aristoteles hätte eine solch konsequent durchgehaltene und für die athenische Demokratie charakteristische Differenzierung einfach deshalb, weil er sie für nicht relevant hielt, unbeachtet gelassen – wobei er wohl gemerkt die beiden oben genannten *graphai*, laut Canevaro und Esu Schlüsselphasen in der athenischen Rechtssetzung, erwähnte (*Ath. Pol.* 59, 1)¹⁵⁷? Es muß doch verwundern, daß in der *Athenaion Politeia* zahlreiche Ämter detailliert beschrieben werden, nicht zuletzt die *dikaistai* (*Ath. Pol.* 63-66), aus deren Kreis die Nomotheten benannt wurden (nicht aus dem Kreis der Ekklesiasten)¹⁵⁸, dabei aber ausgerechnet die Nomotheten wegen ihrer mangelnden institutionellen Bedeutung aussparte. Wenn Aristoteles die Nomotheten verschwieg, so tat er dies wohl kaum, weil er sie für unbedeutend hielt.

Noch ein weiterer Aspekt spricht meines Erachtens gegen Canevaros und Esus Auffassung. Wie mehrfach erwähnt, behauptet Aristoteles, die *psephismata* der *ekklesia* und *dikai* der *dikasteria* hätten die Gesetze verdrängt. In seiner Rede *Gegen Leptines* (XX 91) äußert sich Demosthenes ähnlich: man sei von den alten Gesetzen abgekommen, Politiker hätten sich das Recht der Gesetzesinitiative angemaßt; so seien zahlreiche widersprüchliche Gesetze entstanden, und man habe schon vor langer Zeit Prüfer zu deren Identifizierung einsetzen müssen, jedoch nehme die Sache kein Ende. Hinter dieser Einschätzung steht die Überzeugung konservativer Politiker, Redner und Denker¹⁵⁹, daß in der ‘radikalen’ athenischen Demokratie der *demos* die Staatsgeschäfte vollständig vereinnahmt habe, dabei allerdings von machthungrigen Demagogen manipuliert werde, die mit ihrem Reichtum aus Handel und Gewerbe die alteingesessenen und adligen Familien verdrängten. Wenn die *nomothetai* gar identisch gewesen wären mit der *ekklesia*, und damit die *nomothesia* ein

¹⁵⁵ Canevaro 2016, 39-58.

¹⁵⁶ Canevaro - Esu 2018, 108-109.

¹⁵⁷ Canevaro - Esu 2018, 110-111.

¹⁵⁸ Dem. XX 93, cf. Sancho Rocher 2002, 194.

¹⁵⁹ Cf. dazu Finley 1962, 20: the «distorting mirror of men like Thukydides, Xenophon and Plato, which magnifies the exceptional incidences of extreme democratic intolerance».

weiteres Instrument zur Durchsetzung der Interessen des *demos*, dann wäre diese Information Wasser auf die Mühle der aristotelischen These der Allmacht der *psephismata* und *dikai* gewesen. Ein *demos*, der gleichzeitig die Institution der Nomotheten verkörperte, wäre ein zusätzlicher Beweis für den von Aristoteles behaupteten radikalen Charakter der athenischen Demokratie gewesen, auf den er wohl kaum hätte verzichten wollen.

Nehmen wir mit Canevaro und Esu aber einmal an, Aristoteles hätte tatsächlich die *nomothesia* ausgespart, weil dieser Institution seiner Meinung nach in der zeitgenössischen *politeia* keine Bedeutung zukam. Kann Aristoteles dann jedoch als wenn schon nicht unvoreingenommener, so doch wenigstens wahrheitsgetreuer Beobachter gelten, der zwar einer politischen Strömung, nämlich der konservativen, angehört, dessen Berichterstattung – und das ist etwas anderes als die wertende Auswahl und Beurteilung der Fakten – wir aber im Hinblick auf Vollständigkeit vertrauen können? Wenn Aristoteles eine Instanz, deren Existenz und Bedeutung in seiner Zeit sowohl durch inschriftliche wie durch literarische Quellen erwiesen ist, auf Grund eines philosophisch-politischen Paradigmas verschweigt, kommt der Verdacht auf, er könnte die Auswahl seiner Informationen davon abhängig gemacht haben, ob sie in sein Argumentationsschema paßten oder nicht. Canevaros und Esus Hypothese kann höchstens als Erklärung, nicht aber als Rechtfertigung für Aristoteles' Schweigen gewertet werden.

An der Existenz der Nomotheten als zwar von der *ekklesia* eingesetzten, jedoch eigenständigen Amtsträgern und der *nomothesia* als einem von der Verabschiedung der *psephismata* getrennten Verfahren kann nicht gezweifelt werden, ebenso wenig daran, daß ein *nomos* rechtlich höher stand als ein *psephisma*: in einer Inschrift aus dem Jahr 375/4 v.Chr. heißt es, jede Stele mit einem *psephisma*, das dem in der Inschrift aufgezeichneten *nomos* widerspreche, müsse zerstört werden¹⁶⁰. Allerdings kann vermutet werden, daß in der 2. Hälfte des 4. Jh. die Unabhängigkeit der Nomotheten unter Druck geraten war: in einigen *psephismata* wird den Nomotheten nämlich von Seiten des *demos* die Anweisung erteilt, für die Finanzierung der von der *ekklesia* beschlossenen Maßnahmen zu sorgen (IG II³ 327 aus 336/5 und 335/4 v.Chr.; IG II³ 452 aus 334 v.Chr.; IG II³ 355 aus 329/8 v.Chr.)¹⁶¹. Hier scheint ein Machtanspruch der *ekklesia* gegenüber den Nomotheten zum Ausdruck zu kommen. Ande-

¹⁶⁰ Rhodes - Osborne 2003, 25, ll. 55-56.

¹⁶¹ Als erster wies Tarbell 1889, 82 auf dieses Phänomen hin; cf. auch Lewis 1959, 239-247; Hansen 1979, 41-42; Rhodes 1985, 59. Zur Rolle der Nomotheten in der

rerseits liefern diese Texte einen zusätzlichen Beweis dafür, daß *ekklesia* und Nomotheten nicht, wie von Canevaro und Esu behauptet, identisch waren, es sei denn die *ekklesia* hätte sich selbst eine Anweisung gegeben, was absurd wäre.

Die von Aischines in *Gegen Ktesiphon* (III 38-40) berichtete Einsetzung einer Kontrollinstanz (vor 330 v.Chr., cf. Dem. XX 91) deutet allerdings darauf hin, daß die Konformitätskontrolle im Hinblick auf widersprüchliche bzw. überflüssige Gesetze im Verlauf des 4. Jh. lax gehandhabt wurde¹⁶². Die Maßnahme beweist aber auch, daß man das Problem erkannt hatte und anpacken wollte¹⁶³. Auch die jährliche Überprüfung der Gesetze in der *ekklesia* und die Verweisung widersprüchlicher Gesetze an die Nomotheten zeigt ein Problembewußtsein. Ganz gleich, ob man wie Canevaro und Esu die *ekklesia* als *ad hoc*-Ausschuß der *nomothetai* versteht, oder wie Knox überzeugender die Nomotheten als eigenständige Institution sieht, feststeht, daß um die Mitte des 4. Jh. Anstrengungen unternommen wurden, Ordnung in die Gesetzeslandschaft zu bringen¹⁶⁴, ein Versuch, den Aristoteles vollständig ignoriert¹⁶⁵.

5. SCHLUSSBEMERKUNG

Im Licht seiner irreführenden Darstellung der demokratischen Bürgerrechtspraxis und seiner Unterbewertung der Rolle des Areopags im 4. Jh. gewinnt Aristoteles' Schweigen zur *nomothesia* eine besondere Bedeutung. Es will uns scheinen, daß er Tatbestände, die geeignet waren, die zeitgenössische Demokratie zu entlasten, abschwächte, oder ihnen ganz aus dem Wege ging. Auf Grund der Abfassungszeit von *Politik* und *Athenaion Politeia* steht außer Zweifel, daß diese Informationen ihm und seiner Schule zur Verfügung standen. Wir können deshalb die Augen nicht davor verschließen, daß Aristoteles' politische Einstellung seine Quellenauswahl und seine Darstellung der Verhältnisse wesentlich

Finanzverwaltung der athenischen Demokratie des 4. Jahrhunderts cf. Canevaro 2019, 485-523.

¹⁶² Rhodes 1985, 60.

¹⁶³ MacDowell 1975, 62-74, vor allem 71-72; Rhodes 1985, 56.

¹⁶⁴ Atkinson 2003, 21-47, insbesondere 21 und 45.

¹⁶⁵ Poddighe 2019, 60: Aristoteles habe trotz seines Interesses an der Frage der Geltung und der Entwicklung der Gesetze systematisch alle Maßnahmen der athenischen Demokratie des 4. Jh. ignoriert, eine Lösung für die Frage der Veränderung der Gesetze zu finden. Für Aristoteles sei die athenische *politeia* seiner Zeit nicht entwicklungsfähig gewesen.

beeinflusst hat¹⁶⁶. Dabei geht der Vorwurf, Aristoteles habe seine Quellen geändert, kombiniert und revidiert, um sie seinen philosophischen Erfordernissen anzupassen, meines Erachtens zu weit¹⁶⁷. Aristoteles scheint Informationen, von denen er weiß, daß sie den Tatsachen nicht entsprechen, zu vermeiden. Wohl aber knüpft er Zusammenhänge und Eindrücke, die einer näheren Prüfung nicht standhalten.

Aristoteles gab der athenischen *politeia* des 4. Jh. keine Chance. Das ist der Schluß, zu dem man nach einer eingehenden Analyse gelangen muß. Trotz seiner reich dokumentierten und dichten Argumentation, die den Leser auch nach wiederholtem Studium immer wieder neue Aspekte entdecken läßt und für die er nichts anderes als Bewunderung empfinden kann, stellt sich bei gründlicher Untersuchung und beim Vergleich der aristotelischen Aussagen mit externen Quellen eine Enttäuschung, ja sogar das Gefühl des 'Getäuschtwordenseins' ein. Daß der Leser Aristoteles' aristokratische Voreingenommenheit als gegeben hinnimmt und bei seiner Lektüre berücksichtigt, ist selbstverständlich. Daß diese Voreingenommenheit aber nicht nur bei der Verarbeitung, sondern auch bei der Auswahl bzw. der Aussonderung historischer Fakten vorausgesetzt werden muß, ist bei aller Bewunderung für den genialen Denker nicht so leicht hinzunehmen.

GERTRUD DIETZE-MAGER
KU Leuven, Belgien
gertrud.mager@kuleuven.be

BIBLIOGRAPHIE

Atkinson 1939

K.M.T. Atkinson, Athenian Legislative Procedure and Revision of Laws, *Bulletin of the John Rylands Library* 23.1 (1939), 107-150.

Atkinson 2003

J.E. Atkinson, Athenian Law and the Will of the People in the Fourth Century BC, *AClass* 46 (2003), 21-47.

¹⁶⁶ So auch Esu 2017, 367 in seiner Besprechung der von Rhodes 2017, 18-19 geäußerten Hypothese, die für die Struktur der *Athenaion Politeia* gewählten Einteilungskriterien hätten vielleicht zu der Auslassung der Nomotheten geführt, wo es heißt: «The omission of the *nomothetai* has less to do with the organisation of the Athenian laws and more with *Ath. Pol.*'s ideological bias against the restored democracy, where the demos administers everything through decrees and lawcourts» (*Ath. Pol.* 41, 2).

¹⁶⁷ Day - Chambers 1967², 23, 159-191 kommen zu diesem Urteil.

Bearzot 2012

C. Bearzot, ΝΟΜΟΦΥΚΑΚΕΣ e ΝΟΜΟΦΥΛΑΚΙΑ nella *Politica* di Aristotele, in M. Polito - C. Talamo (a cura di), *Istituzioni e costituzioni in Aristotele tra storiografia e pensiero politico* (Themata 10), Roma 2012, 29-47.

Bertelli - Moggi 2014

Aristotele, *La politica*, IV, a cura di L. Bertelli - M. Moggi, Roma 2014.

Berti 2004

M. Berti, L'egemonia dell'Areopago ad Atene ([Aristot.] *Atb. Pol.* 23, 1-3), in S. Cattaldi (a cura di), *Poleis e Politeiai. Esperienze politiche, tradizioni letterarie, progetti costituzionali. Atti del Convegno internazionale di Storia Greca, Torino, 2002*, Alessandria 2004, 133-151.

Berti 2012

M. Berti, *Salvare la democrazia. L'egemonia dell'Areopago ad Atene 480-461 a.C.*, Roma 2012.

Billot 1993

M.-F. Billot, Antisthène et le Cynosarges dans l'Athènes des V^e et IV^e siècles, in M.-O. Goulet-Cazé - R. Goulet (éds.), *Le cynisme ancien et ses prolongements. Actes du Colloque international du CNRS, Paris, 1991*, Paris 1993, 69-116.

Billot 1994

M.-F. Billot, Le Cynosarges. Histoire, mythes et archéologie, in R. Goulet (éd.) *Dictionnaire des Philosophes Antiques*, II, Paris 1994, 917-966.

Bleicken 1999 (1995)

J. Bleicken, *Die athenische Demokratie*, Paderborn - München - Wien - Zürich 1999 (1995).

Blok 2009

J. Blok, Perikles' Citizenship Law: A New Perspective, *Historia* 58.2 (2009), 141-170.

Blok 2017

J. Blok, *Citizenship in Classical Athens*, Cambridge 2017.

Bookman 1992

J.T. Bookman, The Wisdom of the Many: An Analysis of the Arguments of Books III and IV of Aristotle's *Politics*, *HPTb* 13.1 (1992), 1-12.

Buck 1998

R.J. Buck *Thrasybulus and the Athenian Democracy* (Historia Einzelschriften 120), Stuttgart 1998.

Canevaro 2013

M. Canevaro, *Nomothesia* in Classical Athens: What Sources Should We Believe?, *CQ* 63.1 (2013), 139-160.

Canevaro 2013a

M. Canevaro, *The Documents in the Attic Orators: Laws and Decrees in the Public Speeches of the Demosthenic Corpus*, Oxford 2013.

Canevaro 2016

M. Canevaro, The Procedure of Demosthenes' *Against Leptines*: How to Repeal (and Replace) an Existing Law, *JHS* 136 (2016), 39-58.

Canevaro 2018

M. Canevaro, The Authenticity of the Document at Demosth. *Or.* 24, 20-23, the Procedures of *nomothesia* and the so-called ἐπιχειροτομία τῶν νόμων, *Klio* 100.1 (2018), 70-124.

Canevaro 2019

M. Canevaro, *Nomothesia* e amministrazione finanziaria: frammenti epigrafici di 'costituzionalizzazione' e sviluppo istituzionale nell'Atene di IV secolo, *Historika* 9 (2019), 485-524.

Canevaro - Esu 2018

M. Canevaro - A. Esu, Extreme Democracy and Mixed Constitution in Theory and Practice: *Nomophylakia* and Fourth-Century *nomothesia* in the Aristotelian *Athenaion Politeia*, in C. Bearzot - M. Canevaro - T. Gargiulo - E. Poddighe (a cura di), *Athenaion Politeia tra storia, politica e sociologia. Aristotele e Pseudo-Senofonte*, Milano 2018, 105-145.

Canevaro - Harris 2012

M. Canevaro - E.M. Harris, The Documents in Andocides' *On the Mysteries*, *CQ* 62.1 (2012), 98-129.

Cawkwell 1984

G.L. Cawkwell, Athenian Naval Power in the Fourth Century, *CQ* 34.2 (1984), 334-345.

Day - Chambers 1967²

J. Day - M. Chambers, *Aristotle's History of Athenian Democracy* (University of California Publications in History 73), Amsterdam 1967².

De Bruyn 1995

O. De Bruyn, *La compétence de l'Aréopage en matière de procès publics* (Historia Einzelschriften 90), Stuttgart 1995.

De Ste. Croix 2004

G.E.M. De Ste. Croix, *Athenian Democratic Origins and Other Essays*, Oxford 2004.

Dietze-Mager 2021

G. Dietze-Mager, Das Konzept des sozialen Friedens und seine Widersprüche. Ein Beitrag zu Aristoteles' argumentativer und historischer Glaubwürdigkeit, *Histos* 15 (2021), 52-87.

Dietze-Mager 2022

G. Dietze-Mager, Aristoteles und die athenischen Liturgien, *Klio* 104.1 (2022), 1-35.

Esu 2018

A. Esu, Buchbesprechung Rhodes 2017, *CR* 68.2 (2018), 366-369.

Eucken 1990

C. Eucken, Der aristotelische Demokratiebegriff, in G. Patzig (hrsg.), *Aristoteles' «Politik»*. Akten des 11. Symposium Aristotelicum, 1987, Göttingen 1990, 277-291.

Finley 1962

M.I. Finley, Athenian Demagogues, *P&P* 21 (1962), 3-24.

Finley 1972

M.I. Finley, *Democracy Ancient and Modern*, New Brunswick 1972.

Gabrielsen 1994

V. Gabrielsen, *Financing the Athenian Fleet: Public Taxation and Social Relations*, Baltimore - London 1994.

Gagarin 2008

M. Gagarin, *Writing Greek Law*, Cambridge 2008.

Gehrke 1978

H.-J. Gehrke, Das Verhältnis von Politik und Philosophie im Wirken des Demetrios von Phaleron, *Chiron* 8 (1978), 149-191.

Gilbert 1877

G. Gilbert, *Beiträge zur inneren Geschichte Athens im Zeitalter des Peloponnesischen Krieges*, Leipzig 1877.

Hall 1990

L.G.H. Hall, Ephialtes, the Areopagus and the Thirty, *CQ* 40.2 (1990), 319-328.

Hansen 1971-1980

M.H. Hansen, Athenian *nomothesia* in the Fourth Century and Demosthenes' Speech *Against Leptines*, *C&M* 32 (1971-1980), 89-104.

Hansen 1979

M.H. Hansen, Did the Athenian *ecclesia* Legislate after 403/402 B.C.?, *GRBS* 20.1 (1979), 27-53.

Hansen 1984

M.H. Hansen, *Die athenische Volksversammlung im Zeitalter des Demosthenes* (Xenia. Konstanzer Althistorische Vorträge und Forschungen 13), Konstanz 1984.

Hansen 1985

M.H. Hansen, *Demography and Democracy: The Number of Athenian Citizens in the Fourth Century B.C.*, Gjellerup 1985.

Hansen 1993³

M.H. Hansen, *The Athenian Democracy in the Age of Demosthenes* (The Ancient World), Cambridge, MA 1993³.

Hansen 2016

M.H. Hansen, The Authenticity of the Law about *nomothesia* Inserted in Demosthenes *Against Timokrates* 20-23, *GRBS* 56 (2016), 438-474.

Hansen 2016a

M.H. Hansen, The Authenticity of the Law about *nomothesia* Inserted in Demosthenes *Against Timokrates* 33, *GRBS* 56 (2016), 594-610.

Harding 1987

P. Harding, Rhetoric and Politics in Fourth-Century Athens, *Phoenix* 41.1 (1987), 25-39.

Harrison 1955

A.R.W. Harrison, Law-Making at Athens at the End of the Fifth Century B.C., *JHS* 75 (1955), 26-56.

Harrison 1998²

A.R.W. Harrison, *The Law of Athens, I: The Family and Property*, Bristol 1998².

Humphreys 1974

S.C. Humphreys, The *nothoi* of Kynosarges, *JHS* 94 (1974), 88-95.

Isager-Hansen 1975

S. Isager - M.H. Hansen, *Aspects of Athenian Society in the Fourth Century B.C.: A Historical Introduction to and Commentary on the paragraph-Speeches and the Speech Against Dionysodoros in the Corpus Demosthenicum (XXXII-XXXVIII and LVI)*, Odense 1975.

Kahrstedt 1937

U. Kahrstedt, Untersuchungen zu athenischen Behörden I, Areopag und Epheten, *Klio* 30 (1937), 1-24.

Kahrstedt 1938

U. Kahrstedt, Untersuchungen zu athenischen Behörden. II, Die Nomotheten und die Legislative in Athen, *Klio* 31.1 (1938), 1-32.

Kapparis 1999

Apollodoros, *Against Nearia [D. 59]*, hrsg. von K.A. Kapparis, Berlin - New York 1999.

Kapparis 2019

K.A. Kapparis, *Athenian Law and Society*, London 2019.

Kierstead 2017

J. Kierstead, Associations and Institutions in Athenian Citizenship Procedures, *CQ* 67 (2017), 444-459.

Kluwe 1977

E. Kluwe, Nochmals zum Problem: Die soziale Zusammensetzung der athenischen *Ekklesia* und ihr Einfluß auf politische Entscheidungen, *Klio* 59.1 (1977), 45-81.

Koerner 1974

R. Koerner, Die attische Demokratie nach dem Peloponnesischen Kriege, in Ch.E. Welskopf (hrsg.), *Hellenische Poleis I*, Berlin 1974, 132-146.

Knox 1975

R.A. Knox, Aeschines, *Against Ctesiphon. Sections 1-78: A Literary and Historical Commentary*, Boston Spa - Wetherby 1975 (Diss.).

Leão - Rhodes 2015

D.F. Leão - P.J. Rhodes (eds.), *The Laws of Solon: A New Edition with Introduction, Translation and Commentary*, London - New York 2015.

Lehmann 2008

G.A. Lehmann, *Perikles. Staatsmann und Stratege im klassischen Athen. Eine Biographie*, München 2008.

Lewis 1959

D.M. Lewis, Law of the Lesser *Panathenaia*, *Hesperia* 28.3 (1959), 239-247.

Lonis 1994

R. Lonis, *La cité dans le monde grec. Structures, fonctionnement, contradiction* (Collection Histoire), Paris 1994.

Loomis 1995

W.T. Loomis, Pay Differentials and Class Warfare in Lysisas' *Against Theozotides*: Two Obols or Two Drachmas?, *ZPE* 107 (1995), 230-236.

MacDowell 1975

D.M. MacDowell, Law-Making at Athens in the Fourth Century B.C., *JHS* 95 (1975), 62-74.

Mossé 2013

C. Mossé, The *demos*'s Participation in Decision-Making, in J.P. Arnason - K.A. Raafaub - P. Wagner (eds.), *The Greek Polis and the Invention of Democracy: A Politico-Cultural Transformation and Its Interpretations* (The Ancient World Comparative Histories), Chichester 2013, 260-273.

Ogden 1996

D. Ogden, *Greek Bastardy in the Classical and Hellenistic Periods* (Oxford Classical Monographs), Oxford 1996.

Oranges 2018

A. Oranges, Temistocle e la riforma de Efialte. Osservazioni su *Ath. Pol.* 25, 3-4, in C. Bearzot - M. Canevaro - T. Gargiulo - E. Poddighe (a cura di), *Athenaion politeiai tra storia, politica e sociologia: Aristotele e Pseudo-Senofonte*, Milano 2018, 253-273.

Osborne 1981

M.J. Osborne, *Naturalization in Athens*, I-IV, Brüssel 1981.

Osborne 2006

R. Osborne, When Was the Athenian Democratic Revolution, in S. Goldhill - R. Osborne (eds.), *Rethinking Revolution through Ancient Greece*, Cambridge 2006, 10-28.

Osborne 2009

R. Osborne, Economic Growth and the Politics of Entitlement, *CCJ* 55 (2009), 97-125.

Osborne 2010

R. Osborne, *Athens and Athenian Democracy*, Cambridge 2010.

Osborne 2013

R. Osborne, Democracy and Religion in Classical Athens, in J.P. Arnason - K.A. Raafaub - P. Wagner (eds.), *The Greek Polis and the Invention of Democracy: A Politico-Cultural Transformation and Its Interpretations* (The Ancient World Comparative Histories) Chichester 2013, 274-297.

Osborne - Rhodes 2017

R. Osborne - P.J. Rhodes (eds.), *Greek Historical Inscriptions 478-404 BC*, Oxford 2017.

Ostwald 1988² (2008 *online*)

M. Ostwald, The Reform of the Athenian State by Cleisthenes, in *The Cambridge Ancient History IV²: Persia, Greece and the Western Mediterranean c. 525 to 479 B.C.*, Cambridge 1988², 303-346 (2008 *online*).

O'Sullivan 2009

L. O'Sullivan, *The Regime of Demetrius of Phalerum in Athens, 317-307 BCE: A Philosopher in Politics* (Mnemosyne Supplements 318), Leiden 2009.

Pépin 1968

J. Pépin, *Peri Eugeneias*, Fr 3, in P.-M. Schuhl (éd.), *Aristote, De la richesse – De la prière – De la noblesse – Du plaisir de l'éducation. Fragments et témoignages* (Publications de la Faculté des Lettres et Sciences Humaines de Paris, Série Textes et Documents 17), Paris 1968, 116-133.

Pezzoli 2014

F. Pezzoli, La figura del legislatore nella *Politica* di Aristotele, *Rivista di Diritto Ellenico / Review of Hellenic Law* 4 (2014), 167-178.

Philipps 2008

D.D. Philipps, *Avengers of Blood: Homicide in Athenian Law and Custom from Draco to Demosthenes* (Historia Einzelschriften 202), Stuttgart 2008.

Poddighe 2010

E. Poddighe, Mescolanza o purezza? Il *diapsephismos* tra i Pisistratidi e la riforma di Clistene, *Klio* 92.2 (2010), 285-304.

Poddighe 2014

E. Poddighe, *Aristotele, Atene e le metamorfosi dell'idea democratica. Da Solone a Pericle (594-451 a.C.)*, Roma 2014.

Poddighe 2019

E. Poddighe, Aristotele e la legge: il tema del mutamento, *QS* 90 (2019), 29-63.

Pouilloux 1960

J. Pouilloux (éd.), *Choix d'inscriptions grecques. Textes, traductions et notes* (Bibliothèque de la Faculté de Lettres de Lyon 4), Paris 1960.

Raubitschek 1941

A.E. Raubitschek, The Heroes of Phyle, *Hesperia* 10.3 (1941), 284-295.

Rihll 1995

T.E. Rihll, Why Ephialtes Attacked the Areiopagus, *JHS* 115 (1995), 87-98.

Rhodes 1972

P.J. Rhodes, *The Athenian Boule*, Oxford 1972.

Rhodes 1986

P.J. Rhodes, Political Activity in Classical Athens, *JHS* 106 (1986), 132-144.

Rhodes 1992²

P.J. Rhodes, *A Commentary on the Aristotelian «Athēnaion Politeia»*, Oxford 1992².

Rhodes 1992a

P.J. Rhodes, The Athenian Revolution, in *The Cambridge Ancient History*, V, Cambridge 1992, 62-95. <https://doi.org/10.1017/CHOL9780521233477.005>.

Rhodes 1995

P.J. Rhodes, Judicial Procedures in Fourth-Century Athens: Improvement or Simply Change?, in W. Eder (hrsg.), *Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr., Vollendung oder Verfall einer Verfassungsform. Akten eines Symposiums, Bellagio, 1992*, Stuttgart 1995, 303-319.

Rhodes 2003

P.J. Rhodes, Nothing to do With Democracy: Athenian Drama and the Polis, *JHS* 123 (2003), 104-119.

Rhodes 2003a

P.J. Rhodes, Sessions of *nomothetai* in Fourth-Century Athens, *CQ* 53.1 (2003), 124-129.

Rhodes 2005

P.J. Rhodes, Democracy and its Opponents in Fourth-Century Athens, in U. Bultrighini (a cura di), *Democrazia e antidemocrazia nel mondo greco. Atti del Convegno internazionale di studi 2003*, Alessandria 2005, 276-289.

Rhodes 2009

P.J. Rhodes, *Athens in the Fourth Century B.C.* (ΜΟΡΦΟΤΙΚΟ ΚΑΙ ΕΡΕΥΝΗΤΙΚΟ ΚΕΝΤΡΟ ΠΟΛΙΤΙΣΜΟΥ. Hellenic Education and Research Center), Athens 2009, 11-44.

Rhodes 2016

P.J. Rhodes, Demagogues and *demos* in Athens, *Polis* 33 (2016), 243-264.

Rhodes 2017

P.J. Rhodes (ed.), *The Athenian Constitution Written in the School of Aristotle*, Liverpool 2017.

Rhodes 2019

P.J. Rhodes, The Athenian Assembly and Council: Continuing Problems, *JAC* 34 (2019), 39-67.

Rhodes - Osborne 2003

P.J. Rhodes - R. Osborne, *Greek Historical Inscriptions 404-323 BC*, Oxford 2003.

Robertson 1990

N. Robertson, The Laws of Athens 410-399 B.C: The Evidence for Review and Publication, *JHS* 110 (1990), 43-75.

Ruschenbusch 1966

E. Ruschenbusch, Ephialtes, *Historia* 15.3 (1966), 369-376.

Ruschenbusch 1979

E. Ruschenbusch, Zur Besatzung athenischer Trieren, *Historia* 28.1 (1979), 106-110.

Sancho Rocher 2005

L. Sancho Rocher ¿Qué tipo de democracia? La *politeia* ateniense entre 403 y 322 a.C., *SHHA* 23 (2005), 177-229.

Sancho Rocher 2021

L. Sancho Rocher, La democracia y el Areópago en la segunda mitad s. IV a.C.: del Arepágico de Isócrates al caso de Hárpalo, *Erga-Logoi* 9.1 (2021), 59-91.

Schorn 2004

S. Schorn, *Satyros aus Kallatis. Sammlung der Fragmente mit Kommentar*, Basel 2004.

Schorn 2018

S. Schorn, *Studien zur hellenistischen Biographie und Historiographie* (Beiträge zur Altertumskunde 345), Berlin - Boston 2018.

Schorn c.d.s.

S. Schorn, History, Biography and Politics in Critolaus, in D. Mirhady - R. Mayhew (eds.), *Critolaus of Phaselis and His School. Text, Translation, and Discussion* (Rutgers University Studies in Classical Humanities), London c.d.s.

Schubert 2000

C. Schubert, Der Areopag als Gerichtshof, *ZRG* 117.1 (2000), 103-132.

Sealey 2004

R. Sealey, Ephialtes, *eisangelia*, and the Council, in P. J. Rhodes (ed.), *Athenian Democracy*, Edinburgh 2004, 310-324.

Stroud 1971

R.S. Stroud, Greek Inscriptions: Theozotides and the Athenian Orphans, *Hesperia* 40.3 (1971), 280-301.

Tarbell 1889

F.B. Tarbell, The Relation of ΨΗΦΙΣΜΑΤΑ to ΝΟΜΟΙ in Athens in the Fifth and Fourth Centuries B.C., *AJPh* 10.1 (1889), 79-83.

Thür 1995

G. Thür, Die athenischen Geschworenengerichte – eine Sackgasse?, in W. Eder (hrsg.), *Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v.Chr., Vollendung oder Verfall einer Verfassungsform. Akten eines Symposiums, Bellagio, 1992*, Stuttgart 1995, 322-331.

Wade-Gery 1931a

H.Th. Wade-Gery, *Eupatridai*, Archons and Areopagus, *CQ* 25.1 (1931), 1-11.

Wade-Gery 1931b

H.Th. Wade-Gery, *Eupatridai*, Archons and Areopagus, *CQ* 25.2 (1931), 77-89.

Wallace 1974

R.W. Wallace, Ephialtes and the Areopagos, *GRBS* 15.3 (1974), 259-269.

Wallace 1989

R.W. Wallace, *The Areopagos Council to 307 B.C.*, Baltimore 1989.

Weber 2017

S. Weber, *Herrschaft und Recht bei Aristoteles*, Berlin 2017.

West 1995

W.C. West, The Decrees of Demosthenes' *Against Leptines*, *ZPE* 107 (1995), 237-247.

Whitehead 1984

D. Whitehead, A Thousand New Athenians, *LCM* 9.1 (1984), 8-10.

Wolff 1970

H.J. Wolff, „Normenkontrolle“ und Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse), Heidelberg 1970.

Zaccaria 2021

P. Zaccaria, *Felix Jacoby. Die Fragmente der Griechischen Historiker Continued. IV A. Biography. Fascicle 5. The First Century BC and Hellenistic Authors of Uncertain Date [Nos. 1035-1045]*, Leiden - Boston 2021.

Zaccarini 2018

M. Zaccarini, The Fate of the Lawgiver: The Invention of the Reforms of Ephialtes and the *Patrios Politeia*, *Historia* 67.4 (2018), 495-512.